

Bebauung der Magerstandorte Edith-Weyde-Straße, Leverkusen

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II)

1. Änderung

auf Basis von Erhebungen zu folgenden Fauna Artengruppen:

Fledermäuse

Amphibien

Reptilien

Vögel

Auftraggeber:

Stadt Leverkusen, Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstraße 101

51373 Leverkusen

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder, Dipl. Landschaftsökologin Stefanie Heinze

Bonn, den 16.11.2012

Inhalt:

1	Artenschutzprüfung Stufe I: Artenspektrum, Wirkfaktoren.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Einleitung	5
1.3	Methodik.....	6
1.3.1	Artenschutzprüfung	6
1.3.2	Untersuchungsumfang Edith-Weyde-Straße	7
1.4	Datengrundlagen	7
1.5	Betroffene Lebensräume	7
1.6	Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
1.6.1	Auswertung der Messtischblätter	9
1.6.2	Befragung von Naturschutzverbänden.....	10
1.6.3	Angaben zu Artvorkommen in benachbarten Schutzgebieten:.....	10
1.6.4	Fazit Artenspektrum	11
1.7	Wirkfaktoren	12
2	Artenschutzprüfung Stufe II: Betroffenheit von Arten und Artengruppen mit vertiefenden Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien.....	13
2.1	Darstellung der Betroffenheit.....	13
2.2	Ausschluss von Arten und Artengruppen (vgl. Tab. 3: rote Schriftfarbe)	15
2.3	Haselmaus	17
2.4	Fledermäuse (vgl. Fledermausfachgutachten v. Fr. Höller im Anhang).....	17
2.5	Amphibien/ Reptilien (vgl. Bericht zur Untersuchung spezieller Tiergruppen v. U. Hauptmann im Anhang) ..	18
2.6	Vögel (vgl. Plan 2 a, b, c und Tab. 1 im Anhang)	22
2.7	Insekten	32
2.8	Weitere Erkenntnisse.....	32
3	Fazit Artenschutzprüfung/ Zusammenfassung.....	32
4	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	35
5	Literaturverzeichnis	37
6	Anhang	38

1 Artenschutzprüfung Stufe I: Artenspektrum, Wirkfaktoren

1.1 Anlass

Der gültige Landschaftsplan Leverkusen (LP-Leverkusen) besitzt seit 1987 Rechtskraft. Das seither fortgeschrittene Wissen um ökologische Zusammenhänge, die städtebauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte – einschließlich der veränderten Nutzungsansprüche an den Raum – und die mehrfach erfolgten Änderungen des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes führen zu der dringlichen Erfordernis, den nunmehr seit über 20 Jahren wirksamen Landschaftsplan zeitgemäß fortzuentwickeln und neu aufzustellen.

Der Neuaufstellungsprozess befindet sich derzeit im Vorentwurfs-Stadium. Die Festlegung der Landschaftsplaninnengrenze orientiert sich, sofern keine naturschutzfachlichen Belange dagegen sprechen, an den im Flächennutzungsplan festgesetzten Bauflächen, um Konflikte zwischen der Landschaftsplanung und der Stadtentwicklung zu vermeiden. Auf Grund einer aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Edith-Weyde-Str., Stadtteil Wiesdorf, (vgl. Abb. 2) ist ein im gültigen Landschaftsplan für die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ (Entwicklungsziel) vorgesehene Fläche derzeit im Vorentwurf nicht mehr im Landschaftsplan-Geltungsbereich enthalten (vgl. Abb. 1). Die FNP- Änderung sieht hier die Umwandlung einer größeren Grünfläche (ca. 30 ha) in ein Gewerbegebiet vor (vgl. Abb. 2).



Abb. 1: Im Bereich Edith-Weyde-Str. (Wiesdorf) wird eine größere Fläche auf Grund einer FNP- Änderung von „Grünfläche in Gewerbe“ im Vorentwurf zur LP-Neuaufstellung (rechts) nicht mehr in den LP-Geltungsbereich integriert (schwarz gestrichelt). Im gültigen LP ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt (links). Schutzgebiete sind im gültigen LP innerhalb des Planbereichs nicht ausgewiesen worden.

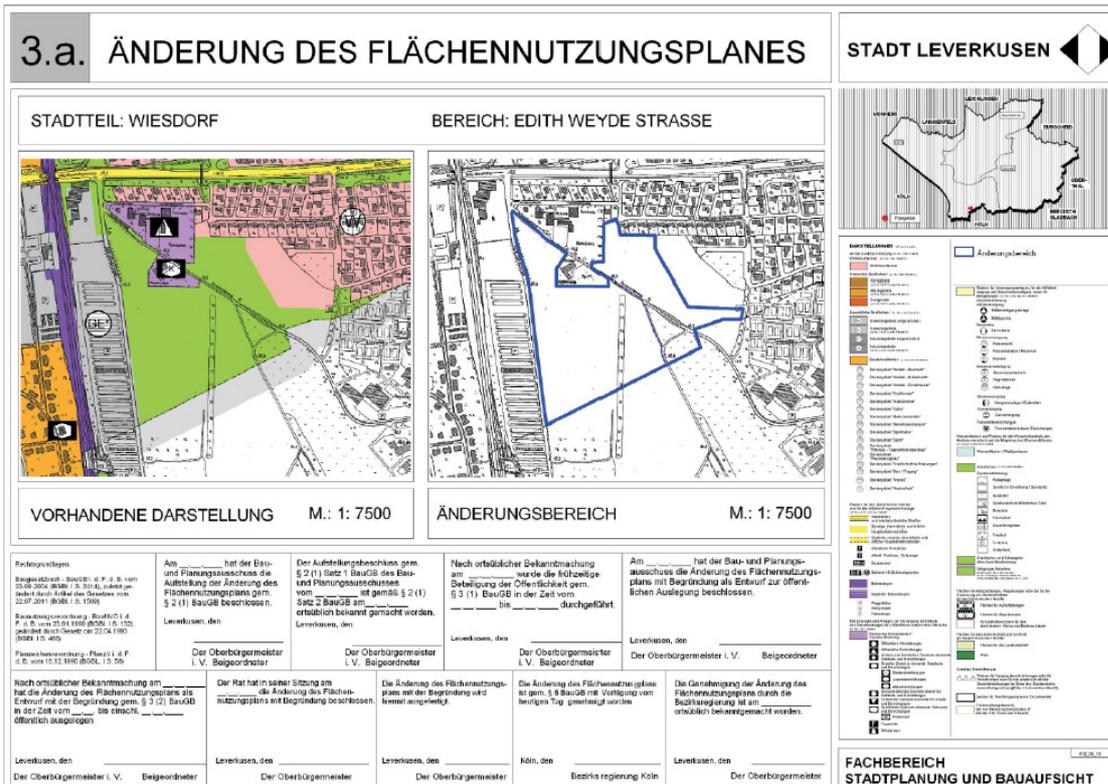
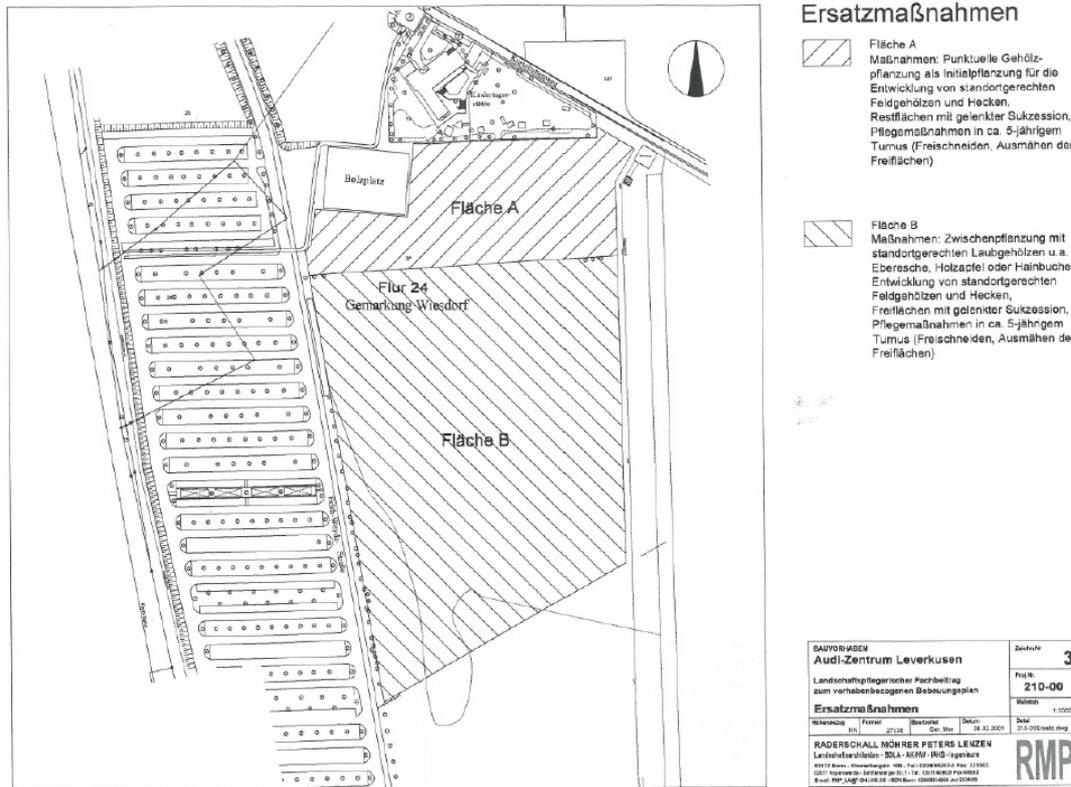


Abb. 2: In dem Untersuchungsgebiet befinden sich Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 12 I „Audi-Zentrum“ (oben). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich einer „Grünfläche“ bzw. einem kleinen Anteil an „Wohnbaufläche“ im Norden (unten).

Die betreffende Fläche bietet auf Grund der mageren Standortbedingungen (Sandboden) und der vorhandenen ökologisch hochwertigen Strukturen (z.B. Hecken, offene Bodenstellen, Sandwege, Wärme liebende Gehölze) ein hohes Biotopentwicklungs- und Lebensraumpotential. Zahlreiche (größtenteils veraltete, 90er Jahre) Nachweise von planungsrelevanten Vogelarten belegen den Wert des Gebietes für die heimische Fauna. Vorkommen von planungsrelevanten Am-

phibien- bzw. Reptilienarten mit Habitatansprüchen, welche der Planfläche entsprechen, sind bisher nur östlich der in ca. 550 Meter Entfernung zur Planfläche in Nord-Süd-Richtung verlaufenden A3 nachgewiesen worden (vgl. Abb.12).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung ist zu klären, ob durch eine mögliche Überplanung der Fläche durch Gewerbeanlagen planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen betroffen sind. Das Untersuchungsgebiet wird im Süden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Leverkusen auf das gesamte Gehölz (anteilig im Kölner Stadtgebiet) ausgedehnt. Das Gehölz wird artenschutzrechtlich im Gesamten als Funktionsraum für planungsrelevante Arten bewertet um Randeffekte und Auswirkungen auf Arten mit größeren Reviergrößen bewerten zu können. Die südlich angrenzenden Flächen auf Kölner Stadtgebiet sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen worden.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Köln. Das Plangebiet grenzt südlich an ein bestehendes LSG.

Es werden auf Grund der Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde (Habitatpotential und/oder veraltete Nachweise vorhanden) oder nachgewiesener benachbarter Populationen/ Vorkommen folgende Artengruppen durch Geländeerhebungen vertieft untersucht (ASP Stufe II, Art für Art Betrachtung):

- Vögel,
- Reptilien (Zauneidechse),
- Amphibien (Kreuzkröte),
- Fledermäuse.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Einleitung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 188 Arten, Stand März 2012).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Methodik

1.3.1 Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

Da es sich hier um die Beurteilung einer vorbereitenden Bauleitplanung handelt (Flächennutzungsplan-Änderung) und daher keine konkrete Planung vorliegt, wird die Verwendung der Standarddatenbögen nicht für notwendig angesehen. Ggf. kann dieses Verfahren bei zukünftigen konkreten Planungen mit einem spezifischen Risikomanagement bzw. konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verwendet werden.

1.3.2 Untersuchungsumfang Edith-Weyde-Straße

Auf Grund von bestehenden Artnachweisen für die Tiergruppe Vögel und der besonderen Habitateignung für die Kreuzkröte und die Zauneidechse, welche im näheren Umfeld der Planfläche nachgewiesen wurden, erfolgte für diese Tiergruppen eine Geländeerhebung (ASP II). Über Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse lagen bisher keine Datengrundlagen vor. Daher erfolgte eine Geländeerfassung der Fledermausfauna, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können (ASP II).

Für die Haselmaus, weitere im Messtischblatt nachgewiesene Amphibienarten und den Nachtkerzen-Schwärmer erfolgte vorerst eine Potentialanalyse bezüglich der Habitateignung der Planfläche (ASP I).

1.4 Datengrundlagen

- Befragung der lokalen Experten/Datenauswertung (Naturschutzstation Leverkusen, ortsansässiger Ornithologe (Hr. Fahne))
- Sichtung der Unterlagen des LANUV bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich (TK-Blatt-Abfrage, @LINFOS)
- Ortsbesichtigung am 05.06.2012 durch Frau Heinze (Ges. f. Umweltplanung)
- Bestandserfassungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien (Kreuzkröte), Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse
- Landschaftsplan Köln

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

1.5 Betroffene Lebensräume

Die Lebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes haben sich im Laufe der letzten Jahre durch voranschreitende Sukzession und landwirtschaftliche Umwandlung von Grünland in Ackerfläche stark verändert (vgl. Abb. 4).

Die Sandflächen bieten insbesondere für Pionierarten, welche ursprünglich in offenen Landschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkamen, ein hohes Lebensraumpotential.

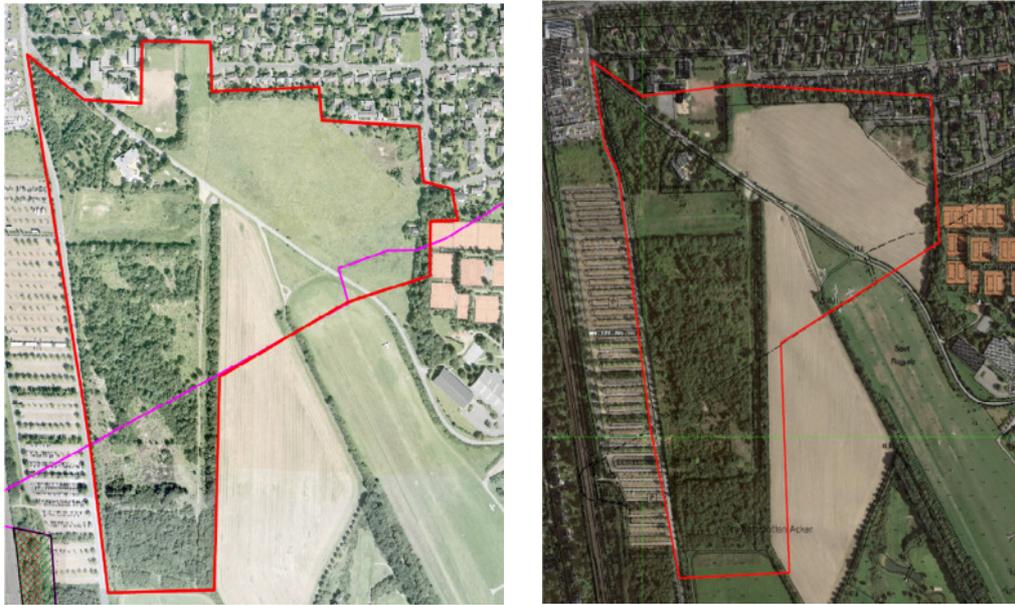


Abb. 4: Die Luftbilder spiegeln die landschaftliche Veränderung des Untersuchungsraumes (rot umrandet, grobe Abgrenzung) in den letzten Jahren wider. Auf der linken Luftbildaufnahme (Quelle: Stadt Leverkusen, historischer Bewuchs und Nutzungsform) sind im Bereich des Gehölzes östlich des Parkplatzes deutlich mehr offene Bodenstellen zu erkennen, als auf der rechten Abbildung (Quelle: Geoserver NRW, aktueller Bewuchs). Die Ackerfläche im Norden des Untersuchungsgebietes wurde ehemals als Grünland genutzt. Die nächstgelegenen, potentiellen Laichgewässer für Amphibien befinden sich im Bereich des südwestlich des Gebiets gelegenen Golfplatzes in ca. 200 Metern Entfernung.

Den größten Flächenanteil repräsentiert das Gehölz östlich entlang der Edith-Weyde Straße. Das dicht gewachsene Laubgehölz setzt sich überwiegend aus an trockene Standorte angepassten Laubbälkern zusammen (u. a. Sandbirke, Stieleiche, Hunds-Rose, Hainbuche, Traubenkirsche, vereinzelt Kiefer). In den Randbereichen stocken artenreiche Gehölze (u. a. Brombeere, Sanddorn, Eberesche, Bergahorn, Weißdorn, Hartriegel, Zitterpappel). Die dominante Baumart, insbesondere im südlichen Bereich auf Kölner Stadtgebiet, ist die Sandbirke, sie erreicht vereinzelt schon ein mittleres Alter mit einem Stammdurchmesser von bis zu 30-40 cm (Gehölz vgl. Abb. 4: Luftbild). Die Bäume eignen sich auf Grund ihres mittleren Alters als Brutbäume für kleinere Greifvogelarten sowie für Spechtvögel des Siedlungsbereichs. Im Folgenden werden die vorhandenen Lebensräume anhand aktueller Aufnahmen erläutert:



Abb. 5, 6, 7: Offene Sandflächen (Abb. 5) und vegetationsarme Bereiche sind stellenweise innerhalb des großflächigen Sukzessionsgehölzes östlich des Parkplatzes und im Nordosten des Untersuchungsraumes am Rande der Ackerfläche zu finden (vgl. Abb. 6). Entlang der Edith-Weyde-Str. sind Silbergrasfluren (Abb. 7, Foto: U. Hauptmann) vorhanden. Diese Bereiche sind jedoch nicht störungsfrei (Fußgängerverkehr, Hunde).



Abb. 8, 9, 10: Strukturelemente im Bereich des Sukzessionsgehölzes erhöhen das Lebensraumangebot. Am östlichen Rand des Sukzessionsgehölzes befindet sich, durch einen Fußweg von diesem abgetrennt (Abb. 9), eine gut strukturierte Baumhecke (Abstufung vorhanden, Abb. 7, 8). Im Osten schließt sich eine Ackerfläche an (Abb. 8). Im Norden befindet sich zwischen dem Gehölz und einem Kindergartengelände einem extensiv genutzten Grünlandstreifen mit einzelnen Gebüsch, Abb. 10).



Abb. 11: Die Störungsintensität durch Straßenlärm ist insbesondere innerhalb des Sukzessionsgehölzes in Parkplatznähe als sehr hoch zu bewerten. Die Zufahrtsstraße wird bis in die späten Abendstunden und bereits in den frühen Morgenstunden stark frequentiert. Hier ist auch der westlich angrenzende Schienenverkehr besonders lärmintensiv. Der Verkehrslärm der A3 ist im gesamten Untersuchungsraum als Störung zu bewerten.

1.6 Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist zu prüfen, ob Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes zu erwarten sind bzw. ob möglicherweise Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung auftreten können.

1.6.1 Auswertung der Messtischblätter

Zur Auswertung des potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Artenspektrums wird die Artenauswahl der Messtischblätter 4907 (Leverkusen) und 4908 (Burscheid) mit Angaben zu Vorkommen in ausgewählten Lebensraumtypen, welche durch die Planung betroffen sind [(1) Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt); (2) Laubwälder trockenwarmer Standorte (LauW/tro-wa); (3) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoeI); (4) Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg); (5) Heiden (Heid); (6) Säume, Hochstaudenfluren (Saeu); (7) Sand- und Kalkmagerrasen (MagR); (8) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); (9) Magerwiesen und -weiden (MagW); (10) Fettwiesen und -weiden (FettW); (11) Halden, Aufschüttungen (Hald)] herangezogen. (Quelle: LANUV 2012)
Die Auswertung erfolgte in Tabellenform im Anhang (Tabelle 1).

1.6.2 Befragung von Naturschutzverbänden

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurden folgende Fachleute bzw. Verbände und Vertreter des lokalen Naturschutzes zu möglichen Artvorkommen im Bereich der Planfläche befragt:

- Naturschutzstation Leverkusen (Herr Sonntag)

Die Befragung der lokalen Experten hat folgende Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten in der Umgebung der Planfläche ergeben:

Nachweise auf der Fläche oder der näheren Umgebung:

- Kartierung Kurtekotten, Fahne 2000: Brutverdacht(BV)=Feldlerche; Durchzügler (DZ)= Feldschwirl, Ringdrossel, Teichrohrsänger, Nachtigall, Baumpieper, Neuntöter, Baumfalke, Wendehals, Braunkehlchen, Wiedehopf, Schwarzkehlchen, Grauspecht, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper.
- Kartierung Fahne 1998: (Brutverdacht): Feldsperling

nähere Umgebung westlich der A3 (Kartierungen Fahne): (Brutverdacht) Nachtigall

weiteres Umfeld östlich der A3 bis zum Dünnwälder Wald (Naturschutzstation Leverkusen, 1994-2002): Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kreuzkröte, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard, Zauneidechse, Zwergtaucher

1.6.3 Angaben zu Artvorkommen in benachbarten Schutzgebieten:

Die Auswertungen beziehen sich auf folgende Datenquellen der Naturschutzfachinformationen des LANUV:

- Landschaftsinformationssammlung (Linfos)
- Biotopkataster/ Naturschutzgebiete

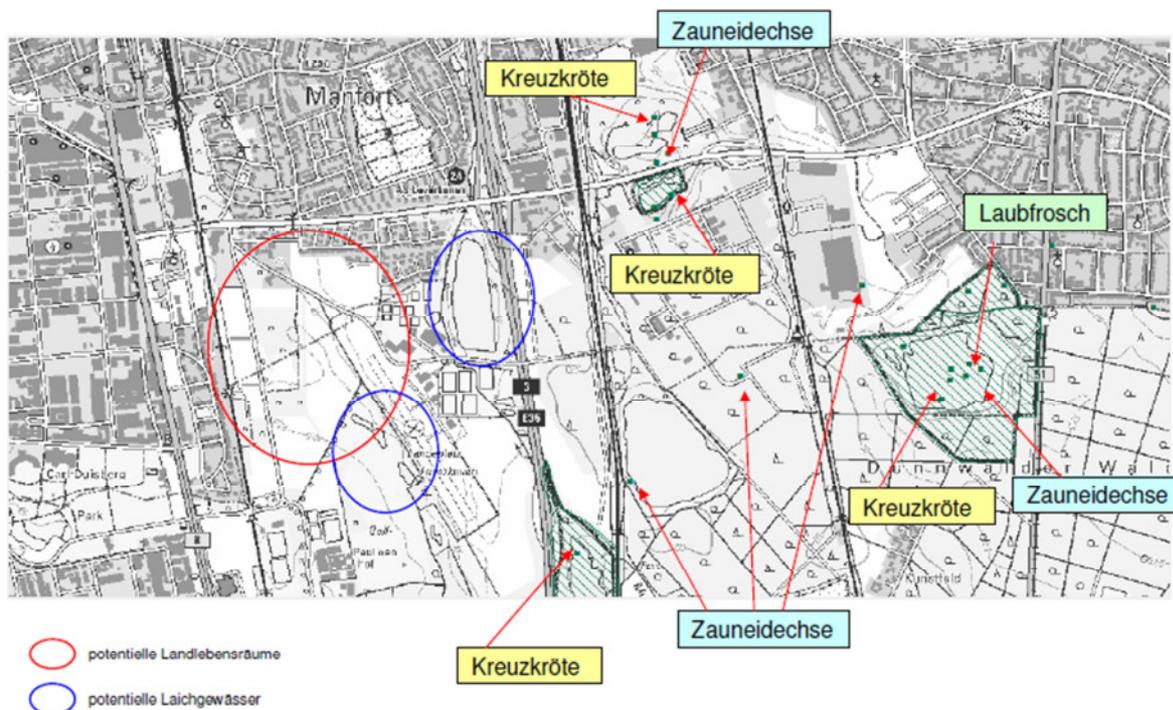


Abb. 12: Auswertungen der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Fundpunkte planungsrelevante Arten). Westlich der Autobahn A3 sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienvorkommen bekannt. Potentiell geeignete Lebensräume (gutachterliche Einschätzung) sind rot (Landlebensräume) bzw. blau (Laichgewässer) markiert. Ungeklärt ist die Barriere-Wirkung der Autobahntrasse A3 für wandernde Amphibien und Reptilien.



Abb. 13: Nachgewiesene planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schützwürdigen Biotopen in der Umgebung der Planfläche (rot):

- im 300 Meter Radius zur Planfläche befinden sich keine Naturschutzgebiete
- 1,5 km südöstlich befindet sich auf Kölner Stadtgebiet das „NSG Am Grünen Kuhweg“: Vorkommen von Kreuzkröte, Zwergtaucher, Löffelente, Graureiher, Fischadler, Kiebitz
- 2 km östlich befindet sich im Leverkusener Stadtgebiet das „NSG- Ehemalige Kiesgrube am Südring“: Vorkommen von Kreuzkröte, Habicht, Graureiher
- an der Kölner Stadtgrenze schließt sich südlich an das Plangebiet unmittelbar eine Biotopkatasterfläche an (BK-4907-002): Wertvoller Lebensraum vor allem für Vögel (Flussregenpfeifer) und Heuschrecken (Stand 1998). Das BK wurde in die faunistischen Erhebungen integriert.

Für alle planungsrelevanten oder gefährdeten Arten, welche auf Grund ihrer Auflistung in den relevanten Messtischblättern, auf Grund von Hinweisen/ Nachweisen der Naturschutzstation Leverkusen oder auf Grund von Fundpunkten in den Naturschutzfachinformationen des LANUV potentiell im Bereich der Planfläche vorkommen können, wird bewertet, ob die Wirkungen einer Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet Auswirkungen auf die lokale Population haben könnten (vgl. Kapitel 1.8, Tabelle 1 im Anhang).

1.6.4 Fazit Artenspektrum

Ausgehend von der Expertenbefragung und Angaben der Naturschutzfachinformationen des LANUV werden folgende „planungsrelevante Arten“, welche in der Umgebung der Planfläche nachgewiesen wurden, zusätzlich zu den in den Messtischblättern 4907/4908 gelisteten Arten in den weiteren Analysen berücksichtigt, für welche die Planfläche eine Habitataeignung besitzt (vgl. Tab. 1 im Anhang):

- Feldlerche
- Ringdrossel
- Teichrohrsänger
- Baumpieper
- Wendehals
- Wiedehopf
- Feldsperling
- Heidelerche
- Kuckuck
- Laubfrosch

Zusätzlich werden die Erhebungen im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens von Frau U. Hauptmann berücksichtigt.

1.7 Wirkfaktoren

Tabelle 2: Wirkfaktoren. Da keine konkrete Planung vorliegt wird bei Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet von einem hohen Versiegelungsgrad bedingt durch die Nutzungsform ausgegangen.

Nummer	Wirkfaktor	Einflussbereich	Intensität
1	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung - Neuerrichtung von baulichen Anlagen 	Planbereich	<ul style="list-style-type: none"> - hoch - Neuversiegelung von ca. 20 ha (es liegt keine konkrete Planung vor) >> <u>Ausgleich notwendig</u> (landschaftspflegerischer Begleitplan)
2	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen (Sukzessionsgehölze, jung bis mittelalt, anteilig standortgerecht) 	Planbereich	<ul style="list-style-type: none"> - hoch, da hoher Flächenanteil - Minimierung bei Rodung außerhalb der Brutsaison - Verlust von Brutbäumen, Fledermausquartieren, Überwinterungsplätzen, Leitstrukturen bei Erhalt des Freiraumes würden durch die Freistellung von Teilflächen wertvolle Offenlandlebensräume auf magerem Substrat geschaffen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust 	Planbereich und Störungsbereich durch die geplante Anlage	<ul style="list-style-type: none"> - hoch für potentiell vorkommende, planungsrelevante Arten >> Geländeerhebungen - hoch auf Grund des sehr hohen Biotopotentialentwicklungspotentials von Offenlandlebensräumen auf mageren Sandstandorten
4	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Nutzungsintensivität - Verkehrszunahme - Zunahme der Störungen (Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe, Haustiere etc.) 	Planbereich und die nähere Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Störungen in der Umgebung der Planung (Ausritte, Sparziergänge) <p><u>Bewertung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandene Störungsintensivität (Ausgangssituation) durch Lärmbelastung wird als hoch bewertet. Eine Besiedelung der Fläche durch stark störungsanfällige Arten (Verkehrslärm) ist nicht zu erwarten. Der Planbereich liegt im Wirkungsbereich der starken Lärmbelastung durch die östlich verlaufende Autobahn A3, eine westlich verlaufende, stark frequentierte Bahntrasse und mehrerer benachbarter, stark befahrener Verkehrsstraßen. - Die durch die Entstehung eines Gewerbegebietes anzunehmenden Störungen durch Beleuchtung, Bewegung bzw. Schadstoffe können zu der Verdrängung von planungsrelevanten Arten auch in der Umgebung der Planfläche führen (im Fluchtdistanzbereich der jeweiligen Art).
5	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störungen (Bodenschäden d. Erdarbeiten, Lärmzunahme, Fahrzeugbewegung usw.) 	Planbereich und die nähere Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung durch Festlegung der Bauphase außerhalb der Fortpflanzungsperiode von planungsrelevanten Arten (September bis Februar)

2 Artenschutzprüfung Stufe II: Betroffenheit von Arten und Artengruppen mit vertiefenden Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien.

2.1 Darstellung der Betroffenheit

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten in den Messtischblättern 4907 (Leverkusen) und 4908 (Burscheid) ergänzt um die Ergebnisse der Expertenbefragung und Vorkommen in benachbarten Schutzgebieten (vgl. Kapitel 1.6.).

Artname	Status (im Messtischblatt)	Schutzstatus	Nachweis im Untersuchungsgebiet
Säugetiere:			
Braunes Langohr	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012
Fransenfledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	++ (NH, FS)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	++ (NH, FS)
Haselmaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	Habitatpotetial vorhanden
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	++ (NH, FS)
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012
Wasserfledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012
Zweifarbfloderm Maus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012
Zwergfledermaus	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	++ (NH, FS)
Vögel:			
Baumfalke	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)
Baumpieper	-	§	Fahne 2000 (DZ)
Bekassine	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Beutelmeise	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Braunkehlchen	sicher brütend	§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)
Eisvogel	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	keine Habitateignung
Feldlerche	-	§	++ (BZN), Fahne 2000 (BV)
Feldschwirl	sicher brütend	§	Fahne 2000 (DZ)
Feldsperling	-	§	Fahne 1998 (BV)
Flussregenpfeifer	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	Nachweis BK-4907-002 (1998)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	§	Fahne 2000 (DZ)
Graureiher	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Grauspecht	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	Fahne 2000 (DZ)
Habicht	sicher brütend	§,§§	++ (NG)
Heidelerche	-	§,§§, VS-RL: Anh. I	Nachweis im weiteren Umfeld
Kiebitz	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habiateignung

Kleinspecht	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Kormoran	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Kuckuck	-	§	Nachweis im weiteren Umfeld
Löffelente	Durchzügler	§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Mäusebussard	sicher brütend	§,§§	++ (NG)
Mehlschwalbe	sicher brütend	§	++ (NG)
Mittelspecht	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	Keine Habitateignung
Nachtigall	sicher brütend	§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ), BV in der näheren Umgebung
Neuntöter	sicher brütend	§, VS-RL: Anh. I	Fahne 2000 (DZ)
Pirol	sicher brütend	§, VS-RL: Art. 4 (2)	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	sicher brütend	§	++ (NG)
Rebhuhn	sicher brütend	§	Habitatpotential vorhanden
Ringdrossel	-	§	Fahne 2000 (DZ)
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	§,§§, VS-RL: Anh. I	Vorkommen nicht auszuschließen
Rotmilan	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	Vorkommen nicht auszuschließen
Saatkrähe	sicher brütend	§	Vorkommen nicht auszuschließen
Schleiereule	sicher brütend	§,§§	Vorkommen nicht auszuschließen
Schnatterente	Wintergast	§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Schwarzkehlchen	sicher brütend	§, VS-RL: Art 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)
Schwarzmilan	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	Vorkommen nicht auszuschließen
Schwarzspecht	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	keine Habitateignung
Silbermöwe	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Sperber	sicher brütend	§,§§	++ (BN)
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	§,§§	++ (NG, Federfund U. Hauptmann)
Sturmmöwe	sicher brütend	§	keine Habitateignung
Tafelente	Durchzügler	§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Teichrohrsänger	-	§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)
Turmfalke	sicher brütend	§,§§	++ (NG)
Turteltaube	sicher brütend	§,§§	Vorkommen nicht auszuschließen
Uferschwalbe	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Wachtel	sicher brütend	§	Vorkommen nicht auszuschließen
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	§,§§, VS-RL: Anh. I	keine Habitateignung
Waldkauz	sicher brütend	§,§§	keine Habitateignung
Waldohreule	sicher brütend	§,§§	Vorkommen nicht auszuschließen
Wanderfalke	-	§,§§, VS-RL: Anh. I	++ (DZ, Beobachtung U. Hauptmann)
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	§, VS-RL: Art. 4 (2)	keine Habitateignung
Wendehals	-	§,§§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)

Wespenbussard	sicher brütend	§,§§, VS-RL: Anh. I	++ (DZ)
Wiedehopf	-	§,§§	Fahne 2000 (DZ)
Wiesenpieper	sicher brütend	§, VS-RL: Art. 4 (2)	Fahne 2000 (DZ)
Amphibien:			
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis
Gelbbauchunke	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis
Kammolch	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis
Kreuzkröte	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis bei Erfassung 2012 (Zielartenerfassung, potentieller Landlebensraum)
Laubfrosch	-	§,§§, FFH: Anh. IV	k. Nachweis, Laichgewässer im NSG Dünnwalder Wald
Reptilien:			
Zauneidechse	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	++
Insekten:			
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	§,§§, FFH: Anh. IV	keine Habitatsignung

Schutzstatus:

§§=streng geschützte Arten nach BNatSchG

§=besonders geschützte Arten nach BNatSchG

FFH-RL= Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

VS-RL= Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Nachweise:

++ Vorkommen im Untersuchungsgebiet durch Kartierungen 2012 nachgewiesen (Ges. f. Umweltplanung, ASP II)

Grün: Art wurde auf der Fläche vor 2012 nachgewiesen, eine Fortpflanzungsstätte ist nicht bekannt

Rot: Kein Habitatpotential vorhanden, Vorkommen werden ausgeschlossen

Orange: Bruten im Bereich der Untersuchungsfläche wurden vor 2012 nachgewiesen, 2012 kein Nachweis

Schwarz: Vorkommen sind nicht bekannt, auf Grund der Habitatsignung, jedoch nicht auszuschließen

Fledermäuse: NH=Nahrungshabitat, FS=Flugstraße

Vögel: DZ=Durchzügler, NG=Nahrungsgast, BZN=Brutzeitnachweis, BV=Brutverdacht, BN=Brutnachweis

2.2 Ausschluss von Arten und Artengruppen (vgl. Tab. 3: rote Schriftfarbe)

1. Populationsrelevante Beeinträchtigungen von folgenden Brutvögeln, welche ganzjährig an Gewässer angepasst sind, werden ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine Still- bzw. Fließgewässer vorhanden sind (Quelle: LANUV, 2012):

- charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintert die Bekassine vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten.
- Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind.
- Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind (Koloniebrüter).

- Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen.
 - Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern.
 - Als Lebensraum bevorzugt der Piro lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt (kein Nachweis b. Geländeerhebung).
 - Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer.
 - Die Brutvorkommen der Silbermöwe im Binnenland liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen.
 - Brutvorkommen der Sturmmöwe im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe.
 - Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
 - Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Darüber hinaus ist er in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.
 - Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle Ufer- und Verlandungszonen mit dichter Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen.
2. Brutkolonien von Brutvögeln, welche Bruthöhlen in Steilwänden bauen, sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine Steilwände vorhanden sind. Populationsrelevante Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen (Quelle: Lanuv, 2012):
- Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben.
 - Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.
3. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus (LANUV 2012). Die im Untersuchungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (trockener Sandboden) werden intensiv bewirtschaftet und sind für den Kiebitz nicht geeignet. Die Art ist sehr standorttreu, in den vergangenen Jahren wurden im Untersuchungsbereich keine Kiebitze beobachtet.
4. Vogelarten, welche an großflächige Waldgebiete mit Altbaumbestand angepasst sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht (oder nur durchziehend) zu erwarten, weil entsprechende Habitate fehlen:
- Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Es besiedelt auch Offenlandbereiche als Biotopkomplex (z.B. in Auen) mit Altwäldern.
 - Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.
 - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.
5. Die Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebiets ist für den Kleinspecht eher suboptimal, da Weichhölzer, Feuchtwälder, Obstgärten, lichte Wälder oder parkartige Gärten nicht vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
- Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

2.3 Haselmaus

Methodik: Die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt auf Grundlage einer Potentialabschätzung der Planfläche als Lebensraum für die Haselmaus. Es wurden keine Populationserfassungen durchgeführt.

Lebensraumsprüche: Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. (LANUV, 2012)

Beurteilung der Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens: Im Eingriffsgebiet sind geeignete Strukturen für die Haselmaus vorhanden (z.B. Sukzessionsgehölz), ein Vorkommen ist daher nicht auszuschließen. Bei einer Fällung der vorhandenen Gehölze (Wirkfaktor 2) ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten bzw. Nahrungs- und Überwinterungshabitate der Haselmaus betroffen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten: Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit möglichst zu vermeiden, sind Rodungs- und Baumfällarbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 LG NW) nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

2.4 Fledermäuse (vgl. Fledermausfachgutachten v. Fr. Höller im Anhang)

Methodik: Im Rahmen des Landschaftsplan-Verfahrens (evtl. Ausweisung als Gewerbegebiet), Edith-Weyde-Straße in Leverkusen erfolgte die Beauftragung zu einem Fledermausfachbeitrag. Mittels Sicht- und Detektorerfassung wurden die Fledermäuse und deren Teilhabitate erfasst. Die Begehungen fanden statt am 20.06.2012, 08.07.2012, 19.07.2012, 23.07.2012, 15.08.2012 und 11.09.2012 statt.

Ergebnisse: Nachgewiesen wurden 4 Fledermausarten: Zwerg-, Fransen-, Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler. Nach der Roten Liste BRD (Meinig et al. 2009) gelten die nachgewiesenen Arten, außer Zwerg- und Fransenfledermaus, als „gefährdet“, „stark gefährdet“, bzw. „Art der Vorwarnliste“. Zudem sind alle Fledermausarten gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und nach Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV „besonders geschützt“. Neben Jagdhabitaten im Westen, Norden und Osten konnten Flugstraßen an der Elisabeth-Langgässer-Straße, den südwestlich gelegenen Gehölzen und an den Gehölzen/Hecken im Osten nachgewiesen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen: Durch die Ausweisung der Untersuchungsfläche „Edith-Weyde-Straße“ als Gewerbegebiet gehen mehrere Jagdhabitats für Zwerg-, Fransen- und Große/Kleine Bartfledermaus dauerhaft verloren (Wirkfaktor 3). Diese sind von hoher Bedeutung insbesondere für Zwergfledermäuse, deren Sommerquartiere den Beobachtungen zufolge in den angrenzenden Siedlungen liegen. Desgleichen gehen bedeutende Jagdhabitats für Große Abendsegler dauerhaft verloren (Wirkfaktor 3). Diese Art nutzt die Fläche großräumig und ausdauernd zur Nahrungssuche. Bei der Baufeldfreimachung kann es zu Störungen und Verlusten von Flugstraßen an der Elisabeth-Langgässer-Straße und entlang der Gehölze/Gärten südwestlich der Elisabeth-Langgässer-Straße und an den Gehölzen im Osten der Fläche kommen (Wirkfaktor 2,4,5).

Baumhöhlen können nicht ausgeschlossen werden. Sollten Baumhöhlen vorhanden sein, ist eine Besiedlung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse (Zwerg-, Fransen-, Große/Kleine Bartfledermaus, Große Abendsegler) grundsätzlich möglich. Bei Baufeldfreimachung käme es somit zum dauerhaften Verlust der Quartiere (Wirkfaktor 2, Wirkfaktor 3). Zudem kann es bei zeitlich nicht determinierten Abholzungen zu Tötung und Verletzungen von Fledermäusen, z.B. Zwergfledermäusen, kommen. Hierdurch würde ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Durch unsachgemäße Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial kann es zu Störungen jagender Fledermäuse kommen. In den Sommermonaten führt Baulärm und helles Arbeitslicht in den Nachtstunden zu Störungen der nachgewiesenen Zwerg-, Fransen- und Großen/Kleinen Bartfledermaus bei der Insektenjagd.

Maßnahmen zur Vermeidung: Aus Sicht des Fledermausschutzes wird eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet befürwortet.

- Hiermit wird gewährleistet, dass die lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermäuse insbesondere Zwergfledermäuse und Großer Abendsegler in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

- Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet würde dazu beitragen, das Nahrungshabitat der Großen Abendsegler zu erhalten.
- Befürwortet wird eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, um die Flugstraßen (wichtige verbindende Elemente für die Fledermäuse, z.B. Zwerg- und Fransenfledermäuse) zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen bei Ausweisung als Gewerbegebiet:

- Bei Ausweisung als Gewerbegebiet sind weitere Untersuchungen erforderlich, z.B. durch wiederholte Ganznacherfassungen mittels Horchboxen, um abzuklären, ob es sich um ein essentielles Jagdhabitat der Großen Abendsegler handelt.
- Bei Ausweisung als Gewerbegebiet sind Abstände zwischen Bebauung und den Strukturen, die als Flugstraße genutzt werden, von mindestens 20 Meter einzuhalten.
- Um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich Zwerg-, Fransen-, Große/Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler zu vermeiden, muss bei Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet eine Nachsuche nach Baumhöhlen in der belaubungsfreien Zeit erfolgen.
- Vorhanden Baumhöhlen sind vor Abholzung mit Endoskop auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Abgeholt werden darf zwischen 1. November und 28. Februar um Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen, z.B. von Zwerg- und Fransenfledermäusen zu vermeiden.
- Maschinen sind so zu lagern, dass Störungen der nachgewiesenen Flugstraßen vermieden werden, d.h. die Maschinen müssen in einem Abstand von mindesten 20 Meter zu den nachgewiesenen Flugstraßen gelagert werden.
- In den Sommermonaten kein Baulärm und helles Arbeitslicht in den Nachtstunden, um Störungen der nachgewiesenen Zwerg-, Fransen- und Großen/Kleinen Bartfledermaus zu vermeiden.

Fazit: Aus naturschutzfachlicher Sicht und zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Zwerg-, Fransen-, Großen/Kleinen Bartfledermäuse und Großen Abendsegler wird eine Ausweisung der Fläche „Edith-Weyde-Straße“ als Landschaftsschutzgebiet befürwortet.

2.5 Amphibien/ Reptilien (vgl. Bericht zur Untersuchung spezieller Tiergruppen v. U. Hauptmann im Anhang)

Festlegung des Untersuchungsumfangs:

Amphibien:

Im Untersuchungsgebiet sind keine potentiellen Laichhabitats (Gewässer) für Amphibien vorhanden. Amphibien nutzen jedoch auch terrestrische Strukturen als Land- und Überwinterungslebensräume. Im Falle von Vorkommen von überwinternden oder wandernden, streng geschützten Amphibienarten im Bereich der Planfläche können Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Auf Grund der Habitateignung des Plangebietes als Landlebensraum für die Kreuzkröte und bestehender Nachweise östlich der Autobahn A3 (vgl. Abb. 10), wurde eine Zielartenerfassung durchgeführt, um eine potentielle Beeinträchtigung dieser Art bewerten zu können. Ungeklärt ist die Barriere-Wirkung der Autobahntrasse A3 für wandernde Amphibien und Reptilien.

Die in ca. 200 südöstlich gelegenen Teiche auf einem Golfplatzgelände mit angrenzenden Gehölzen sind grundsätzlich geeignet als Lebensraum für planungsrelevante Amphibien. Daher wurden diese in die Untersuchung mit einbezogen.

Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet besitzt hohes Habitatpotential für die Zauneidechse. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. (Quelle Lanuv 2012) Diese Art wurde bisher im Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen. Es ist daher durch eine Geländeerhebung zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Methodik: An drei Untersuchungstagen wurde das Gelände an der Edith-Weyde-Straße begangen, Zielgruppen waren Amphibien und Reptilien, weitere Zufallsfunde wurden notiert.

Am 23.06.2012 von 9.00 bis 17.00 Uhr fand eine Tages-Untersuchung des gesamten Geländes statt, weiterhin wurden die östlichen landwirtschaftlichen Flächen und der Golfplatz Leverkusen im Süden, der sich im Kölner Stadtgebiet befindet, besichtigt. An diesem Termin wurden Bretter als künstliche Verstecke für Amphibien und Reptilien ausgebracht. Der Tag war warm und sonnig bei ca. 18° bis 24°C.

Am 05.07.12 von 22.00 bis 02.30 Uhr fand eine Dämmerungs- und Nachtbegehung des Geländes sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und des Golfplatzes Leverkusen statt. Es war ca. 18-20°C warm.

Eine weitere Tagesbegehung wurde am 19.07.2012 durchgeführt, an einem sonnigen Tag bei ca. 18°C bis 26°C, von 8.30 bis 14.30 Uhr. Hier wurde ausschließlich die Fläche des geplanten Baugebietes untersucht. Die Versteck-Bretter für Amphibien und Reptilien wurden kontrolliert.

Ergebnisse der Untersuchungen:

Amphibien:

Bei der Nachtbegehung am 05.07.12 wurden auf dem Gelände des geplanten Baugebietes, auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und auf dem Golfplatz Leverkusen mehrere wandernde adulte Erdkröten (*Bufo bufo*) beobachtet. Weiterhin wurde am 19.07.12 eine Erdkröte unter einem Versteckbrett auf dem Gelände an der Edith-Weyde-Straße gefunden. Das gesamte Terrain des Bauplan-Gebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit dem Golfplatz inbegriffen dient somit als Sommerlebensraum für diese Art. Gut geeignete Laichgewässer befinden sich auf dem Golfplatz. Das Laichgeschäft dieser im März laichenden Art war im Juli bereits lange abgeschlossen, Nachweise in den Golfplatz-Teichen waren somit nicht mehr möglich.

Bei der Nachtbegehung wurden zahlreiche balzende Grünfrösche (*Rana cl. esculenta*) (Abb. 1; Gutachten im Anhang) in den Teichen des Golfplatzes gefunden. Die einzelnen Arten der Grünfrösche wurden bei der Untersuchung nicht unterschieden. Es handelt sich hier auf dem Golfplatz um eine große Population mit schätzungsweise mehreren 100 Tieren. Sommerlebensräume und Winterquartiere sind auf dem Gelände des Golfplatzes in guter Ausprägung vorhanden. Dazu gehören Röhrichtzonen und Ufer der Teiche, Grünland und Feuchtwälder sowie Gehölzgruppen. Diese stark an Gewässer gebundene Art wandert im Allgemeinen nur selten größere Strecken, beispielsweise dann, wenn ein Gewässer austrocknet. Das weiter entfernt liegende Gelände an der Edith-Weyde-Straße hat somit als Sommer- oder Winterquartier nur eine geringe Bedeutung.

Am 5.7.12 wurden bei der Nacht-Begehung in den Teichen des Golfplatzes zahlreiche Molch-Larven gefunden. In den Entwicklungsstadien im Juli sind die Arten nicht immer eindeutig voneinander zu differenzieren, zudem hätte man jedes Individuum fangen müssen, um es zu bestimmen. Dies hätte aber den vorgesehenen Untersuchungsumfang überschritten. Es handelte sich mit Sicherheit um zahlreiche Teichmolche (*Triturus vulgaris*), Vorkommen von Faden- (*T. helvetica*) – und Bergmolchen (*T. alpestris*) sind ebenfalls möglich. Selbst Vorkommen des Kammolches (*T. cristatus*) sind nicht auszuschließen, da die Teiche sehr naturnah und abwechslungsreich gestaltet sind. Die Molche haben auf dem Terrain des Golfplatzes mit Gehölzgruppen und Feuchtwaldinseln sehr gute Sommer- und Winterquartiermöglichkeiten.

Die Begehung des Golfplatzes zielte zudem auf eine Erfassung potenzieller Vorkommen von Kreuzkröten (*Bufo calamita*). Falls dort Kreuzkröten laichen würden, könnten sie außer dem Golfplatz selbst und der landwirtschaftlichen Flächen auch das Bauplan-Gebiet als Sommerlebensraum nutzen.

Die flachen, teils gut besonnten, und an manchen Stellen vegetationsarmen Teiche sind für Kreuzkröten als Laichgewässer geeignet (Gutachten im Anhang, Abb.2).

Es wurden jedoch keine balzenden Kreuzkröten nachgewiesen, auch keine Quappen wurden bei der Nachtbegehung gefunden. Dazu ist jedoch folgendes anzumerken. Kreuzkröten können mit dem Laichgeschäft ab März oder April beginnen. Dies kann sich je nach Witterung und der Verfügbarkeit von Laichgewässern bis in den Juni oder Juli hin ziehen. Diese Gewässer führen jedoch ständig Wasser. Ein Laichgeschäft wäre hier also ab März oder April möglich. Bei einer Entwicklungszeit der Quappen von 5 bis 19 Wochen (Bitz et al. 1996) könnten diese die Gewässer bereits verlassen haben. Zudem lassen sich die Teiche nicht an allen Uferpartien begehen. Es bestehen demnach gewisse Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der Nachweisbarkeit dieser Art im Monat Juli. Vorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht eindeutig auszuschließen.

In den LINFOS-Daten der LANUV sind allerdings keine Kreuzkröten-Vorkommen auf dem Gelände des Golfplatzes bekannt. Mehrere im LINFOS benannte Kreuzkröten-Laichgewässer liegen östlich der Autobahn A3 in Teichen und Baggerseen im Dünnwald sowie am Willy-Brandt-Ring.

Reptilien:

Am 19.07.12 wurden an der Edith-Weyde-Straße (Plan 1 im Anhang) vier verschiedene adulte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Wir konnten ein Weibchen (Abb. 3, Gutachten im Anhang) und ein Männchen (Abb. 4) fotografieren.

Alle nachgewiesenen Eidechsen siedelten auf einem Terrain nahe der Edith-Weyde-Straße (Karte 1 im Anhang). Es fällt auf, dass hier die einzigen Vorkommen von Silbergrasfluren im untersuchten Gebiet sind (Abb. 5, Gutachten im Anhang). Silbergras-Fluren gehören nach der FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie zu den geschützten Lebensraumtypen, Silbergras (*Corynephorus canescens*) ist die kennzeichnende Art.

Zauneidechsen benötigen abwechslungsreich strukturierte Habitats, die ein komplexes Mosaik aus verschiedenen Komponenten sowie spezielle klimatische Faktoren aufweisen müssen (Böhme 1984, Blanke 2004). Solch ein Biotopmosaik aus Offenland und Gehölzen findet man auf dem untersuchten Gelände vor (Abb. 6, Gutachten im Anhang). Im Nordwesten ihres gesamten Verbreitungsgebietes, im atlantisch geprägten Klima, kommen sie vorwiegend auf Sandböden in sonnigen, warmen Lagen vor. Auch andere lockere Böden oder Flächen mit Gesteinsschotter werden besiedelt. Sandböden findet man hier auf dem gesamten Terrain einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen. Im Sand können Zauneidechsen ihre Eier im lockeren Boden vergraben. Sie finden auf dem Gelände Winterquartiere in Kleinsäuger- und Kaninchenbauten. Gerade die Kaninchenbaue, die tiefer in den Boden führen, können sie vor Frost schützen. Tages- und Nachtverstecke während der aktiven Phase bieten Brombeerfluren (Gutachten im Anhang, Abb.6) und Gehölzsäume. Blanke erläutert, dass insgesamt für Zauneidechsen geeignet scheinende Gebiete meist nur punktuell besiedelt werden. Dies würde dann durch bestimmte ökologische und strukturelle Faktoren bedingt, die für den Beobachter nicht unbedingt ersichtlich sind. Dies wird auch an der Edith-Weyde-Straße deutlich. Auf den ersten Blick erscheinen auch die anderen Flächen in dem Biotopkomplex aus Grünland und Gehölzen für Zauneidechsen geeignet. Aber nur entlang der Edith-Weyde-Straße findet man die Silbergras-Flur. Hier kommen zahlreiche Heuschrecken vor, u.a. die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*). Zum einen gehören Heuschrecken zur bevorzugten Nahrung von Zauneidechsen (Böhme 1984, Blanke 2004), zum anderen weisen die gemeinsamen Vorkommen auf eine besondere kleinklimatische, bodennahe ökologische Situation, die sowohl den Zauneidechsen, als auch den Ödlandschrecken und dem Silbergras zu Gute kommt. Die ökologischen Verhältnisse wurden auf den weiter östlich liegenden angrenzenden Flächen verändert, da hier Bodenmaterial vor einiger Zeit abgeschoben wurde. Hier findet man teilweise fast ausschließlich eine Moosschicht vor, ohne Krautschicht. Wo eine Krautschicht vorkommt, ist sie an Arten meist verarmt.

Zusätzlich zu den nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechse soll eine Betrachtung der Lebensraumsprüche und Populationsdynamik dieser Art angefügt werden. Nach verschiedenen Autoren (Böhme 1984, Blanke 2004) sind Zauneidechsen meist sehr sesshaft und bewegen sich in einem Umkreis von rund 20 bis 100 m. Man findet aber auch immer einen kleineren Anteil an weiter wandernden Individuen mit bis zu 4000 m. In einer Untersuchung von Sandgruben in optimaler Ausstattung (Böhme 1984) betrug die „home ranges“, also die Terrains einzelner Tiere 260 m² bis 800 m². Für eine stabile Population werden unterschiedliche Populationsgrößen von mehreren Dutzend bis mehreren 100 Tieren und ein Flächenbedarf von 0,1 bis mehreren Hektar angegeben. Eine „Familie“ als kleinste Einheit einer Population benötigt den Austausch mit anderen Populationen.

Demnach könnte eine Population von vier adulten Individuen, wie sie beobachtet wurde, isoliert nicht auf Dauer existieren. Es ist zu betonen, dass die hier an einem Beobachtungstag gefundenen Tiere einen weitaus größeren Aktionsradius haben können, als aktuell nachgewiesen wurde.

Aus den oben beschriebenen Details wird deutlich, dass der Fundort an der Edith-Weyde-Straße mit weiteren Vorkommen in Kontakt stehen muss, da ansonsten über kurz oder lang die Population verschwinden würde. Diese weiteren Vorkommen sind vorstellbar auf dem Golfplatz-Gelände und an den mit Hecken gesäumten Wegen auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Pferdeweiden im Süden.

Auch die Vorkommen aus dem Naturschutzgebiet Dünnwald und am Willy-Brandt-Ring östlich der Autobahn A3 und der Bahnlinie, die aus den LINFOS-Daten der LANUV belegt sind, könnten im Kontakt mit der hiesigen Population stehen. Dabei ist uns nicht bekannt, ob und wo die Autobahn von Kleintieren gequert werden könnte.

Für einen dauerhaften Erhalt der hier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen wäre es demnach nicht ausreichend, nur eine isolierte Landschaftsinsel von wenigen hundert Quadratmetern zu schützen. Es müssten größere und zusätzliche Flächen als Pufferzonen, für potenzielle Wanderbewegungen, Aktionsräume und für den Populationsaustausch auch in Zukunft zur Verfügung stehen.

Fazit:

- Es ist zu erwarten, dass bei einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Gewerbegebiet, Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden. Demnach könnten Zauneidechsen bei der Baustellenfreimachung/Gehölzfällung getötet oder verletzt werden (Wirkfaktor 2,5). Zudem wurde nicht abschließend geklärt, ob die lokale Population durch den Verlust von Lebensraum (Wirkfaktor 3) erheblich beeinträchtigt wird oder Fortpflanzung und Ruhestätten betroffen sind.

- Folgende im Messtischblatt gelisteten oder in benachbarten Schutzgebieten nachgewiesenen Amphibienarten wurden nicht festgestellt:
 - Gelbbauchunke
 - Geburtshelferkröte
 - Kammmolch
 - Kleiner Wasserfrosch
 - Laubfrosch
 - Kreuzkröte

- Auf Grund des geringen (jahreszeitlich bedingten) Untersuchungsumfangs sind Landlebensräume innerhalb der Planfläche von planungsrelevanten Amphibienarten nicht auszuschließen:
 - Die Teiche im Bereich des Golfplatzes eignen sich grundsätzlich als Laichgewässer für den Kammolch. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt (Lanuv 2012). Die Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet sind geeignet als Wanderkorridore für den Kammmolch, daher ist ein Vorkommen von überwinternden Tieren in den Gehölzen der Planfläche nicht auszuschließen (vgl. Bericht U. Hauptmann im Anhang).
 - Die Teiche im Bereich des Golfplatzes eignen sich als Laichgewässer für die Kreuzkröte. Bei 3 Begehungen von Juni-Juli konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Auf Grund des geringen und jahreszeitlich nicht optimalen Untersuchungsumfangs kann ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.
>>> es ist bei derzeitigem Untersuchungsstand (geeignete Laichgewässer in der näheren Umgebung vorhanden) nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote in Bezug auf überwinternde Kammmolche oder Kreuzkröten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

- Folgende Amphibienarten finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor, Vorkommen sind daher nicht zu erwarten:
 - Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete (Lanuv 2012). Die untersuchten Gewässer im Bereich des Golfplatzes eignen sich grundsätzlich für diese Art. Wanderungen in Richtung Untersuchungsgebiet sind jedoch unwahrscheinlich, da die Flächen einen zu geringen Feuchtegrad aufweisen und in der unmittelbaren Umgebung der Teiche optimale Landlebensräume vorhanden sind.
 - Als Sommerlebensraum der Geburtshelferkröte dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Jungtiere können auf der Suche nach neuen Laichgewässern mehrere hundert Meter wandern (Lanuv 2012). Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
 - Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Laubfrosche sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. (Lanuv 2012) In der näheren Umgebung (Aktionsradius) sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Die Teiche im Bereich des Golfplatzes weisen keine geeignete Uferbepflanzung auf (Gehölze, Röhricht).

Vermeidungsmaßnahmen bei Ausweisung als Gewerbegebiet:

- Bewertung der Beeinträchtigung der lokalen Population der Zauneidechse durch weitere Untersuchungen.
- Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen/Biotopverbundsystemen für die Zauneidechse
- Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzgl. der Zauneidechse
- Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitregelungen, Amphibienzäune, Absammeln etc.) für Amphibienarten, welche die Fläche als Landlebensraum nutzen (Erdkröte, Teichmolch)
- Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Amphibienarten:
 - Vertiefung der Geländeerhebung bzgl. der Kreuzkröte, Kammmolch

2.6 Vögel (vgl. Plan 2 a, b, c und Tab. 1 im Anhang)

Festlegung des Untersuchungsumfangs: Im Bereich der Planfläche liegen Artnachweise von zahlreichen planungsrelevanten Brutvögeln vor. Hierbei handelt es sich sowohl um Brutvögel als auch um durchziehende und rastende Zugvögel. Die Daten sind allerdings größtenteils veraltet (2000, 1998). Da sich die Vegetationsstruktur in den letzten Jahren maßgeblich verändert hat (vgl. 3,4) wird eine veränderte Brutvogelgemeinschaft erwartet.

Um eine mögliche Auslösung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 zu beurteilen, bestand daher die Notwendigkeit, die Daten im Rahmen einer Geländeerfassung in der Brutsaison 2012 um aktuelle Beobachtungen zu ergänzen.

Methodik: Es fanden Untersuchungen an 3 Terminen (05.06., 19.06., 10.07.2012) frühmorgens, tagsüber und in der Abenddämmerung statt. Es wurden überwiegend sonnige, teilweise bedeckte Tage und klare Abende für die Untersuchungen der Vögel ausgewählt. Die Bestimmung erfolgte nach Sichtbeobachtung (vgl. Svensson et al. 1999) und nach Gesang oder Ruf mit akustischer Identifikation (vgl. Schulze 2003). Auf Grund der fortgeschrittenen Brutsaison zu Untersuchungsbeginn und dem abgestimmten Untersuchungsaufwand konnte eine Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) nicht für alle Arten/Artengruppen durchgeführt werden (z.B. Frühbrüter). Beobachtungen von wertgebender Arten wurden in einer Karte notiert und Verhaltensweisen, Flugrichtungen etc. (Methodik nach Südbeck et al. (2005)) notiert. Zusätzlich wurde an 2 Geländeterminen das gesamte Artenspektrum der Brutvögel erfasst, um das Lebensraumpotential der Fläche genauer zu erfassen.

Ergebnisse der Untersuchungen in der Brutsaison 2012 (vgl. Pläne 2a,b,c, Tab 3: Rote Hinterlegung):

Im Untersuchungsgebiet wurden 10 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4). Die Fläche hat jedoch nicht für alle Arten eine wichtige Bedeutung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Brutnachweis (Horst mit 3 flüggen Jungvögeln) wurde vom Sperber festgestellt. Die Feldlerche wurde zur Brutzeit einmalig im Bereich des Grünlandes südlich der Planfläche festgestellt (Reviergesang).

Die Greife/Eulen Wespenbussard, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard und Steinkauz integrieren die Fläche in ihre Brutreviere (Jagdgebiet). Potentielle Bruthabitate (Horstbäume, Höhlenbäume) für diese Arten sind im Bereich der Planfläche nicht vorhanden. Der Wanderfalke (2 Ind.) wurde beim Überflug beobachtet. Die Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche, potentielle Brutstandorte für die Gebäudebrüter sind nicht betroffen.

Bemerkenswert sind weiterhin die Brutvorkommen der lokal seltenen Arten Fitis (2 BV), Klappergrasmücke (1 BV) und Gimpel (1 BV) (vgl. Tab. 4).

Das Artinventar, welches im Rahmen der 3 Erfassungstermine (geringe Beobachtungsdauer) im Bereich der Planfläche festgestellt werden konnte, ist mit 33 Arten als verhältnismäßig hoch zu bewerten (vgl. Plan 2a). Die Brutvogelgemeinschaft (Zugvogelvorkommen) wird (werden) für diesen Ballungsraum als divers bewertet.

Wanderfalke

2 Individuen wurden beim Überflug beobachtet, Jagdverhalten konnte nicht festgestellt werden. Die Art brütet vorzugsweise in Steilhängen, jedoch auch an hohen, isoliert stehenden Gebäuden (z.B. Kirchen, Großbrücken, Industrieanlagen (Schornsteine), Kühltürme, Sendetürme, Gittermasten usw.). Potentielle Bruthabitate sind im Gewerbegebiet westlich der Planfläche auf dem Gelände der Bayerwerk AG vorhanden. Eine Brut wurde in Leverkusen allerdings bisher nicht nachgewiesen (Datenauswertung Naturschutzstation Leverkusen). Als Nahrungsgast ist der Wanderfalke jedoch im weiteren Umfeld der Planfläche bekannt, z. B. im Bereich der alten Wuppermündung oder des Hornpottwegs westlich der Waldsiedlung (Kartierungen Fahne 1996, 2004, 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden (Quelle: Lanuv 2012).

Fazit: Es ist nicht auszuschließen, dass der Wanderfalke die Planfläche in sein Nahrungsrevier integriert. Da kein Brutverdacht im Umfeld vorliegt und kein aktives Jagdverhalten beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass keine populationsrelevanten Jagdgebiete dieser Art durch die Planung betroffen sind. Es wird davon ausgegangen, dass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 in Bezug auf den Wanderfalken ausgelöst werden.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar (Lanuv 2012). Die Art ist mit wenigen Brutpaaren in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen in Leverkusen als Brutvogel belegt (Hitdorfer Feldflur, Wupperaue, Bereich Edith-Weyde-Str. (Planfläche), Steinbüchel, Romberg, Hornpottweg westlich der Waldsiedlung). Die Daten stammen aus den Kartierungen von Fahne aus dem Zeitraum 1998-2005.

Am 19.05.2012 wurde ein singendes Männchen (Reviermarkierung) im Bereich des Grünlandes (extensive Weide) südlich des Sukzessionsgehölzes an der Edith-Weyde-Str. verhört. Diese Fläche liegt außerhalb des Planbereichs, sie verläuft südlich angrenzend an die Planfläche entlang der Edith-Weyde-Straße. Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet bereits im Jahr 2000 als Brutvogel belegt (Kartierung Fahne 2000). In diesem Zeitraum fand sie jedoch entlang der Edith-Weyde-Str. auf Grund des früheren Sukzessionsstadiums der Untersuchungsfläche mit größeren kurzrasigen Grünlandbereichen geeignete Bruthabitate vor (vgl. Abb. 3,4).

Die Feldlerche ist ein (Kurzstreckenzieher) und erreicht ihr Brutgebiet bereits im Januar, das Hauptbrutgeschäft findet von Ende März bis Ende Mai statt. Demnach kann für diese Art auf Grund des späten Kartierungszeitraums (Juni, Juli) keine abschließende Aussage zu einer diesjährigen (erfolgreichen) Brut getroffen werden. Der Bodenbrüter bevorzugt Vegetationshöhen von 15-20 cm (Südbeck et al., 2005), d.h. die Weide südlich der Planfläche stellt bei derzeitiger Bewirtschaftung (Vegetationshöhen im Juni bis 80 cm: Hochgräser, Hochstauden) keine optimales Habitat dar. Geeignete Bruthabitate sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsraum vorhanden.

Fazit: Es ist nicht auszuschließen, dass die Feldlerche im Bereich der Planfläche brütet. Im Stadtgebiet Leverkusen findet diese Art auf Grund des geringen Anteils an landwirtschaftlichen Flächen bzw. extensiven Grünländern nur wenige geeignete Bruthabitate vor, daher ist bei einer Störung eines Brutpaares bereits von einer populationsrelevanten Beeinträchtigung auszugehen. Das Entwicklungspotential der Planfläche für Arten der offenen Feldflur wird grundsätzlich als hoch bewertet, insbesondere auf Grund der Funktion als Trittstein in einer im Umfeld stark überprägten Landschaft. Es wurde für die Feldlerche eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt (Quelle: Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr, 2010). Diese Wirkung würde durch die Planung auch in angrenzende Bereiche hinein verstärkt.

Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde am 10.07.2012, d.h. während der Brutzeit, im Tiefflug/nach Nahrungsflächen Ausschau haltend über der Planfläche beobachtet (ca. 30 Meter). Die Art wurde 2002 als Brutvogel im Waldbereich um die Kiesgrube am Südring nachgewiesen (Fahne, 2002), welche ca. 1 km westlich der Planfläche liegt. Als Rastvogel bzw. Durchzügler ist er auch im Bereich der Unteren Wupper und Wuppermündung sowie der Hitdorfer Feldflur bekannt. Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben. (Lanuv, 2012)

Fazit: Der Wespenbussard integriert die Planfläche in sein Nahrungsgebiet, bei einer möglichen diesjährigen Brut am Südring sogar in sein Brutrevier. Das Plangebiet besitzt als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen und Gehölzen eine Relevanz als Nahrungsgebiet für den Wespenbussard. Auf Grund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Population des Wespenbussards in Leverkusen, sollte die Planfläche als geeignetes Nahrungsgebiet erhalten bleiben, um die lokale Population (BP am Südring 2002) zu stärken. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung kann auf Grund der Datengrundlage (Brut 2012 nicht bestätigt, aber ortsnahe möglich) nicht ausgeschlossen werden.

Habicht

Der Habicht wurde am 19.06. (im Brutzeitraum) kreisend über dem Golfplatz beobachtet. Die Art brütet mit wenigen Paaren in den Waldgebieten von Leverkusen. Bekannt sind Brutpaare im Dünnwalder Wald (Fahne 2004) sowie im Leimbachtal, Pescher Busch und Bürgerbusch ((BV nach Südbeck et al./ U. Hauptmann, 2011). Durchzügler wurden auch im Bereich der Wupperaue/Wuppermündung, Hitdorfer Feldflur und der Kiesgrube am Südring registriert. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare. (Lanuv, 2012)

Fazit: Es ist anzunehmen, dass der Habicht die Planfläche in sein Nahrungsrevier/Brutrevier integriert. Bekannte Brutplätze liegen allerdings mind. 1,5 km entfernt im Dünnwalder Wald. Der Habicht jagt in großräumigen Revieren, vornehmlich im Wald, jedoch auch im Siedlungsbereich (ggf. Gewerbeanlagen). Der Erhaltungszustand dieser Art wird im

Planbereich (MTB) allerdings als günstig bewertet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die lokale Population des Habichts durch die Planung (evtl. Abwertung der Fläche als Jagdgebiet) beeinträchtigt wird.

Turmfalke

Der Turmfalke brütet mit wenigen Brutpaaren im Stadtgebiet Leverkusen u. a. im Bereich der Wuppermündung, Dünnwalder Wald, Krapuhlsee, Leimbachtal: Gronenborner Fischteiche (Fahne 1997-2003).

Bei der Kartierung 2012 wurde die Art am 05.06. jagend im Norden des Untersuchungsgebietes beobachtet.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. (Lanuv 2012)

Fazit: Es ist anzunehmen, dass der Turmfalke das Untersuchungsgebiet in sein Nahrungsgebiet bzw. Brutrevier integriert, eine Ausweisung als Gewerbegebiet kann zu einer Verschlechterung seines Nahrungsraumes führen. Geeignete Brutstandorte sind auf dem Gelände der Bayerwerk AG zu erwarten (kein Nachweis). Der Erhaltungszustand dieser Art wird im Planbereich (MTB) allerdings als günstig bewertet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die lokale Population des Turmfalken durch die Planung (evtl. Abwertung der Fläche als Jagdgebiet) beeinträchtigt wird.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde am 10.07.2012 im Bereich der Planfläche beobachtet (rufend). Brutnachweise liegen im Bereich der Unteren Wupper, der Wuppermündung, der Kiesgrube am Südring, des Leimbachtals b. Gronenbron und dem Dünnwalder Wald vor. (Fahne, 1997-2005) Die Kartierung von Frau Hauptmann im Rahmen des LP-Verfahrens ergab folgenden Brutvogelbestand: Leimbachtal (mehrere Paare), Pescher Busch (mehrere Paare), Bürgerbusch (2 Paare), Scherfenbrand (BV). Als Nahrungsgast kommt der Mäusebussard im Bereich der Wuppermündung, Hitdorfer Fledflur, der Kiesgrube am Südring und an der Dhünn bei Bürrig vor. (Fahne: 1993-2005)

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen). (Lanuv 2012)

Fazit: Es ist anzunehmen, dass der Mäusebussard das Untersuchungsgebiet in sein Nahrungsgebiet bzw. Brutrevier integriert, eine Ausweisung als Gewerbegebiet kann zu einer Verschlechterung seines Nahrungsraumes führen. Der Erhaltungszustand dieser Art wird im Planbereich (MTB) allerdings als günstig bewertet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die lokale Population des Mäusebussards durch die Planung (evtl. Abwertung der Fläche als Jagdgebiet) beeinträchtigt wird.

Sperber

Der Sperber hat 2012 erfolgreich in dem Sukzessionsgehölz im Süden der Planfläche (Kölner Stadtgebiet) gebrütet (3 flügge Jungvögel). Der Horst wurde in einer mittelalten Birke 30-40 cm Bruthöhendurchmesser in ca. 4 Meter Höhe angelegt.

Ein Brutverdacht des Sperbers bestand 2011 im Leimbachtal (U. Hauptmann, Methodik Südbeck et al., 2005). Nach Fahne (Erhebungen 1984-2005) sind keine Brutvorkommen bekannt. Als Nahrungsgast kommt der Sperber verbreitet im Stadtgebiet vor: Dünnwalder Wald, Kiesgrube am Südring, Wupperrau, Wuppermündung, Hitdorfer Feldflur, NSG Wiembachtal (Fahne 1984-2005).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen.

Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln). In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. (LANUV 2012)

Es sind auch Brutplätze in Stangengehölzen (auch Laubhölzer), die mit dem Standort im Bereich der Planfläche vergleichbar sind, bekannt (nach erstmaliger Durchforstung), ältere, offene Bestände werden seltener genutzt. (Südbeck et al., 2005)

Fazit: Es sind im Stadtgebiet Leverkusen bisher nur 2 Brutreviere des Sperbers bekannt (Leimbachtal 2009, Edith-Weyde-Str. 2012). Da jedoch keine flächendeckenden Kartierungen vorliegen, kann diese Angabe nur als „Richt-

wert“ herangezogen werden. Der Erhaltungszustand dieser Art wird vom LANUV in der atlantischen Region als günstig bewertet. Lokal, d.h. in der Niederrheinischen Bucht, haben die Bestände jedoch abgenommen (RL-NR-BU: V, vgl. Tab. 4). Grundsätzlich (da noch keine konkrete Planung vorliegt) ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätte des Sperbers durch die Planung (Ausweisung der Planfläche als Gewerbegebiet) beeinträchtigt wird (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG). Obwohl die Vögel ein großes Brutrevier besitzen und oft jährlich neue Horste bauen, ist nicht auszuschließen, dass regelmäßig das Sukzessionsgehölz als Brutplatz ausgewählt wird, da die Art eine ausgesprochene Brutplatztreue aufweist. Es könnte zukünftig (im nächsten Jahr) auch ein Standort auf Leverkusener Stadtgebiet, d.h. im Plangebiet, ausgewählt werden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die lokale Population bei Aufgabe des Brutreviers beeinträchtigt wird, da nur ein weiteres Brutpaar in Leverkusen bekannt ist (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG). Auf Grund des hohen Nahrungsangebotes an Kleinvögeln, der Gehölzstruktur sowie angrenzender abwechslungsreichen, gehölzreicher Kulturlandschaften bietet das Untersuchungsgebiet gute Brutbedingungen für den Sperber und sollte daher erhalten werden.



Abb. 14: Besetzter Horst des Sperbers (3 bettelnde, flügge Jungvögel im Umfeld des Nestes) in einer mittelalten Birke (Kartierung u. Foto GfU (Stefanie Heinze), 2012, Funddatum 10.07.2012).

Steinkauz

Am 19.7.12 wurden auf der Wiese im Norden des Baugebiet-Geländes an der Edith-Weyde-Straße zwei Steinkauz-Federn gefunden. Das Gebiet gehört somit nachweislichen zum Jagdrevier dieser Art, die mit wenigen Paaren im Stadtgebiet von Leverkusen brütet (Fund und Zitat: U. Hauptmann, 2012).

Im Rahmen einer Revierkartierung wurden 2010 durch Axel Junke 6 Steinkauzreviere nachgewiesen: Brutverdacht Rheinaue (1 BV), Obstwiesen Atzlenbach (2BV), Dierath (außerh. Stadtgeb. 1 BV), Obstwiese Lichtenburg (1 BV), Neuboddenberg (1 BV). Von Fahne wurde 2005 ein Durchzug im Bereich Hitdorfer Feldflur belegt.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe von 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. (Lanuv 2012)

Fazit: Die nachgewiesenen Reviere des Steinkauzes im Leverkusener Stadtgebiet liegen verhältnismäßig weit vom Fundort der Federn entfernt (5 km bis zum nächsten Revier „Rheinauen Leverkusen“). Geeignete Lebensräume sind jedoch auch im „NSG Flittarder Rheinaue“ auf Kölner Stadtgebiet vorhanden (1,5 km Entfernung). Es wird angenommen, dass der Steinkauz die kurzrasigen Bereiche im Untersuchungsgebiet in sein Brutrevier integriert, d.h. es wäre demnach mindestens ein Brutrevier von der Planung betroffen (Silbergrasfluren, Flughafengelände, Golfplatz, Grün-

landflächen an Edith-Weyde-Str. nach Mahd, Agrarbereiche). Möglich ist auch, dass die Federn von einem umherstreifenden Jungvogel stammen.

Das Plangebiet besitzt demnach als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen eine hohe Relevanz als Nahrungsgebiet für den Steinkauz, welcher im Bereich der potentiellen Brutstandorte in der Rheinaue durch die angrenzenden Siedlungsflächen nur einen schmalen Streifen Grünland als Jagdgebiet nutzen kann. Der Erhaltungszustand dieser Art wird vom Lanuv in der atlantischen Region als günstig eingestuft. In Leverkusen brüten allerdings nur wenige Paare, wodurch jedes Paar als populationsrelevant zu bewerten ist. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung populationsrelevante Nahrungsgebiete des Steinkauzes beeinträchtigt werden.



Abb. 15: Steinkauz-Feder, Fundort Untersuchungsfläche Edith-Weyde-Str. (Foto/Fund U. Hauptmann)

Mehlschwalbe und Rauchschalbe

Mehlschwalben und Rauchschalben wurden am 05.06.2012 jagend über der Untersuchungsfläche beobachtet. Bruten der Mehlschwalbe sind im Siedlungsbereich von Leverkusen in mehreren Stadtteilen bekannt. Die vorliegenden Daten v. d. Naturschutzstation Leverkusen sind teilweise veraltet (80er Jahre), daher lassen sich keine genaueren Aussagen zu der lokalen Population bzw. Brutplätzen dieser Art in der Umgebung der Planfläche machen.

Bruten der Rauchschalbe wurden in den 80er und 90er Jahren im Bereich von Hofstellen in mehreren Stadtteilen nachgewiesen. 2012 hat die Rauchschalbe im Bereich der Hofstelle im Pescher Busch gebrütet (U. Hauptmann 2012), ein Nachweis aus 2004 liegt u.a. am Bürringer Wupperbogen vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Art auch im Bereich von weiteren Hofstellen in Leverkusen brütet.

Die Rauchschalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. (Lanuv 2012)

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. (Lanuv 2012)

Fazit: Die Planfläche bietet ein üppiges Insektenangebot für Schwalben als Nahrung. Der sandige Boden eignet sich nicht als Baumaterial für die Nester der Vögel, hierfür werden feinere Korngrößen benötigt, um in Verbindung mit Wasser eine „Klebewirkung“ zu erhalten. Die Planfläche sollte im Hinblick auf ihre Funktion als Biotopverbundfläche im stark besiedelten Raum mit wenig Grünflächenangebot/ Insekten als Nahrungsgrundlage für Schwalben erhalten werden. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung von Schwalbenarten kann auf Grund der Datengrundlage (kein Nachweis von größeren Kolonien in der näheren Umgebung) nicht angenommen werden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten bei den Geländeerhebungen 2012 im Bereich der Planfläche Edith-Weyde-Str. (vgl. Plan 2 a,b,c).

Artname/ Kürzel			Schutzstatus		Gefährdungsgrad			Status Edith-Weyde-Str.	Planungsrelevanz
(deutsch)	(wiss.)	Kürzel	EU	D	RL-D (2007)	RL-NW (2008)	Niederrheinische Bucht		
planungsrelevante Arten (Lanuv):									
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	*	§	3	3S	3	1 Nachweis Reviergesang	planungsrelevante Art (LANUV)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	*	§, §§	*	V	*	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	§, §§	*	*	*	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	*	§	V	3S	3	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	*	§	V	3S	3	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	*	§, §§	*	*	V	Brutnachweis, 1 BP	planungsrelevante Art (LANUV)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Stk	*	§, §§	2	3S	2	Jagdgebiet (Brutrevier), Nachweis Feder d. Frau Hauptmann	planungsrelevante Art (LANUV)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	*	§, §§	*	VS	VS	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	VS- RL: Anh. I	§, §§	*	*S	*S	Durchzug, Sichtnachweis v. 2 Ind. d. Frau Hauptmann	planungsrelevante Art (LANUV)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Wsb	VS- RL: Anh. I	§, §§	V	2	2	Jagdgebiet	planungsrelevante Art (LANUV)
lokal seltene und gefährdete Arten:									
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	*	§	*	V	3	Brutverdacht	lokal selten, gefährdet in der NRBU
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	§	*	V	3	Brutnachweis	lokal selten, gefährdet in der NRBU
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	*	§	*	V	*	Brutverdacht	lokal selten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	*	§	*	V	3	Brutverdacht	lokal selten, gefährdet in der NRBU

Lebensraumzeiger:									
Buntspecht	<i>Dendroco- pos major</i>	Bs	*	§	*	*	*	Brutnachweis	Lebensraum- zeiger: Höh- lenbäume
Dorngrasmü- cke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	§	*	*	*	Brutverdacht	Lebensraum- zeiger: Struk- tureiche, halboffene Landschaften
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	§	*	*	*	Brutverdacht	Lebensraum- zeiger: Höh- lenbäume, Insektenange- bot
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	*	§	*	*	*	Jagdgebiet	Lebensraum- zeiger: Insek- tenangebot
Artenspektrum:									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Heckenbrau- nelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Singdrossel	<i>Turdus philome- los</i>	Sd	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	§	*	*	*	Brutverdacht, Durchzug	keine
Zilpzalp	<i>Phyllosco- pus col- lybita</i>	Zi	*	§	*	*	*	Brutverdacht	keine
Legende:									
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG								
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG								
RL-D	Rote Liste D (4. Fassung, Stand 2007)								
RL-NW	Rote Liste NRW (5. Fassung, Stand Dezember 2008)								
RL-NRBU	Rote Liste Niederrheinische Bucht (5. Fassung, Stand Dezember 2008)								

LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW							
Gefährdungsgrad:								
0	ausgestorben oder verschollen							
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes							
R	durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet							
V	Vorwarnliste							
D	Daten unzureichend							
*	Ungefährdet							
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet							

Potentialanalyse für 2012 nicht nachgewiesene Vogelarten, welche jedoch belegt durch die Datenrecherche im Bereich des Untersuchungsraumes/ Messtischblatts vorkommen (vgl. Tab. 3):

Für folgende planungsrelevante Vogelarten besitzt/besäß die Untersuchungsfläche eine Bedeutung während des Vogelzuges. Die Erfassungsdaten stammen aus dem Jahr 2000 aus einer Erhebung von Fahne (Nachweis durch Fahne, vgl. Tab. 3: Grüne Hinterlegung):

- Baumfalke
- Wiesenpieper
- Braunkehlchen
- Feldschwirl
- Flussregenpfeifer
- Gartenrotschwanz
- Grauspecht
- Neuntöter
- Nachrigall
- Ringdrossel
- Schwarzkehlchen
- Teichrohrsänger
- Wendehals
- Wiedehopf
- Baumpieper

Anmerkung: Es wurde keine Zugvogelerhebung im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführt. Die veränderte Vegetation (fortschreitende Sukzession) hat eine Auswirkung auf die Attraktivität der Fläche für Zugvogelarten, welche an offene oder halboffene Lebensräume angepasst sind.

Von folgenden Vogelarten wurden Bruten im Bereich der Planfläche (o. der näheren Umgebung) nachgewiesen, 2012 konnte jedoch kein Vorkommen festgestellt werden:

- **Der Feldsperling** brütet mit einigen Brutpaaren in Leverkusen, u.a. wurde 1999 auch eine Brut im Bereich des Golfplatzes südöstlich der Planfläche festgestellt (damalige Nutzungsintensität der Fläche nicht bekannt). Bei der Kartierung v. U. Hauptmann (2011) wurden 2 BV im Pescher Busch festgestellt. Fahne hat 1998 einen Brutverdacht dieser Art im Untersuchungsraum festgestellt.
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonialartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. (Lanuv 2012)

Fazit: Die Planfläche eignet sich als Lebensraum für den Feldsperling. Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling durch die Planung beeinträchtigt wird.

- Die Planfläche wird von der Nachtigall während des Vogelzugs als Rastplatz genutzt. In Leverkusen bestehen aus den letzten Jahren mehrere Brutnachweise der Nachtigall u. a. im Bereich der „Unteren Wupperaue“, Krapuhlsee, oder den Teichen am Golfplatz südöstlich der Planfläche (Quelle: Fahne 1984-2004). 1998 wurde die Nachtigall von Fahne auch im Siedlungsbereich südwestlich der Planfläche nachgewiesen. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. (Lanuv, 2012)

Fazit: Die Brutplätze der Nachtigall liegen in Leverkusen entsprechend ihres präferierten Lebensraumes überwiegend in Gewässernähe. Die Planfläche weist keine optimalen Lebensbedingungen für diese Art auf. Eine Beeinträchtigung von Brutrevieren der Nachtigall durch die Planung ist nicht anzunehmen.

Für Vogelarten, welche auf Althölzer (Horstbäume, Höhlenbäume) oder Gebäude als Brutstätte angewiesen sind, bietet die Untersuchungsfläche allenfalls Potential als Nahrungsgebiet (keine Altbäume o. Gebäude vorhanden). Im Falle von Vogelarten, welche in der Umgebung der Planfläche nachweislich brüten, große Brutreviere besitzen und im Offenlandbereichen jagen, ist ein Vorkommen auf Grund des geringen Untersuchungsaufwandes anzunehmen (Durchzug, Jagdgebiet):

- Die Waldohreule brütet im Bereich Pescher Busch und Leimbachtal (Kartierungen U. Hauptmann, 2011). Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen (Lanuv, 2012).
- Der Rotmilan hat 2002 im Hangwaldbereich zur Dhünnau östlich von Edelrath gebrütet (Kartierung Fahne 2002). Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen (Lanuv 2012).
- Die Schleiereule brütet u.a. in einer Hofstelle im Bereich Pescher Busch (U. Hauptmann, 2011). Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nahrungsgast ist sie auch am Hornpottweg bekannt (Fahne, 1996).
- Fazit: Es ist möglich, dass Jagdgebiete von Waldohreule, Rotmilan oder Schleiereule durch die Planung beeinträchtigt werden. Da die bekannten Brutplätze jedoch in weiterer Entfernung liegen und 2012 keine Nachweise auf der Fläche erbracht wurden, ist eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 nicht zu erwarten (keine populationsrelevanten Nahrungsgebiete betroffen).

Vögel der strukturreichen Feldflur/ extensiven Agrarlandschaft sind grundsätzlich zu erwarten (Quelle: Lanuv, 2012):

- Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.
- Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.
- Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.
- Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brut-schmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzug-

te Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.

- Fazit: Es ist nicht auszuschließen, dass Reviere von Rebhuhn, Wachtel, Kuckuck oder Turteltaube durch die Planung beeinträchtigt werden. Die Planfläche sollte für Arten der Feldflur in einer ansonsten stark intensiv genutzten Landschaft erhalten werden.

Folgende Arten sind in Leverkusen als Durchzügler bekannt, Bruten wurden bisher nicht nachgewiesen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Planung ist daher nicht zu erwarten. Geeignete Brutplätze (Altbäume, großflächige sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (bei Freistellung möglich), Röhrichbestände) sind nicht vorhanden. Die Planfläche eignet sich grundsätzlich als Rasthabitat für:

- Rohrweihe
- Saatkrähe
- Schwarzmilan
- Heidelerche

Fazit Brutvögel:

- Im Falle des Sperbers, welcher im Bereich der Planfläche brütet, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs.) nicht auszuschließen. Es ist möglich, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchtzeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Weiterhin ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte dieser Art nicht auszuschließen (eine konkrete Planung liegt nicht vor).
- Es ist nicht auszuschließen, dass die Feldlerche im Bereich der Planfläche brütet.
- Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling im Bereich der Planfläche brütet.
- Das Plangebiet besitzt als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen eine hohe Relevanz als Nahrungsgebiet für den Steinkauz, welcher im Bereich der potentiellen Brutstandorte in der Rheinaue durch die angrenzenden Siedlungsflächen nur einen schmalen Streifen Grünland als Jagdgebiet nutzen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung populationsrelevante Nahrungsgebiete des Steinkauzes beeinträchtigt werden.
- Auf Grund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Population des Wespenbussards in Leverkusen, sollte die Planfläche als geeignetes Nahrungsgebiet erhalten bleiben, um die lokale Population (BP am Südring 2002) zu stärken. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung kann auf Grund der Datengrundlage (Brut 2012 nicht bestätigt) nicht ausgeschlossen werden.
- Die Planfläche sollte im Hinblick auf ihre Funktion als Biotopverbundfläche im stark besiedelten Raum mit wenig Grünflächenangebot/ Insekten als Nahrungsgrundlage für Schwalben erhalten werden. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung von Schwalbenarten kann auf Grund der Datengrundlage (kein Nachweis von größeren Kolonien in der näheren Umgebung) nicht angenommen werden.
- Die Fläche besitzt im Gesamtkomplex mit angrenzenden Freiräumen (Flughafen, landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Golfplatz, Siedlung) ein sehr hohes Potential als Jagdhabitat für Greife und Eulen (7 z.T. stark gefährdete und lokal seltene Greife und Eulen nutzen den Bereich als Jagdgebiet während der Jungenaufzucht oder als Nahrungsgast während des Vogelzuges). Es ist möglich, dass populationsrelevante Jagdhabitats des Steinkauzes verloren gehen (bei derzeitigem Untersuchungsstand nicht endgültig zu klären).
- Die Fläche besitzt eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.
- Die Biodiversität der Brut-, Nahrungsgast- und Zugvogelgemeinschaft wird als hoch bewertet.
- Das Entwicklungspotential der Planfläche für Arten der offenen Feldflur wird grundsätzlich als hoch bewertet, insbesondere auf Grund der Funktion als Trittstein in einer im Umfeld stark überprägten Landschaft.
- In den letzten Jahren hat die Fortschreitung der Sukzession zu einer natürlichen Veränderung der Brut- und Zugvogelgemeinschaft geführt. Während Arten, welche an die Brut und Jagd in Gehölzen angepasst sind, hinzu kamen (z.B. Brut Sperber), konnten typische Pionierarten (z.B. Flussregenpfeifer) nicht mehr nachgewiesen werden.

Vermeidungsmaßnahmen bei Ausweisung als Gewerbegebiet:

- Erstellung eines Vermeidungs- bzw. Kompensationskonzeptes, welches artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt
- Bauzeitregel (Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, Bauzeit außerhalb der Brutzeit)

- Horste von Greifvögeln, die dauerhaft genutzt werden, sind ganzjährig geschützt. Der Sperber nutzt gelegentlich Horste wieder. Brutmöglichkeiten für diese Art müssen im Kompensationskonzept berücksichtigt werden.
 - z.B. Erhaltung/Pflege der Gehölze im Umfeld des Brutplatzes
 - Ersatzpflanzungen
- Erhaltung bzw. Pflege von Nahrungshabitaten für den Steinkauz in der nahem Umgebung
 - Kurzrasiges Grünland
- Vertiefende Untersuchungen bzgl. der Relevanz der Planfläche als Jagdgebiet für Greife/Eulen, Rastvögel und Schwalben
- Schaffung von Ersatz-/ Erhaltung von bestehenden Lebensräumen für Arten der offenen Feldflur im Umfeld der Planung
 - Realisierung in diesem stark überprägten Bereich schwierig

2.7 Insekten

Nachtkerzen-Schwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. (LANUV 2012)

Fazit: Die Planfläche weist auf Grund des geringen Feuchte-Grades keine optimalen Lebensbedingungen für den Nachtkerzen-Schwärmer auf. Ein Vorkommen dieser Art ist nicht zu erwarten.

2.8 Weitere Erkenntnisse

Im Planbereich befindet sich eine für diesen Landschaftsraum großflächige Silbergrasflur (ca. 5.500 m², vgl. Plan 1 im Anhang, Abb. 6), welche deutschlandweiten bzw. europaweiten Schutzstatus besitzt. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde Leverkusen blieb ungeklärt, welchen Ursprung die Sandflächen im Untersuchungsbereich haben. Möglich ist eine Aufschüttung von sandigem Substrat. Es könnte sich bei der Fläche auch um Reste der ehemaligen Rheindüne handeln.

Eine Binnendüne befindet sich ca. 2,5 km östlich zur Planfläche auf gleicher Höhe (Geschützter Landschaftsbestandteil im LP Vorentwurf).

FFH- Lebensraumtyp:

- Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen (Natura 2000-Code 2330)

§ 30 BNatSchG bzw. im § 62 LG NW:

- Offene Binnendünen ab einer Größe von 500 m²

Die beschriebene Silbergrasflur besitzt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz, da die Zauneidechse nur in diesem Bereich festgestellt wurde und dort optimale Lebensbedingungen vorfindet.

Nachgewiesen wurde hier auch die stark gefährdete Heuschreckenart „blauflügelige Ödlandschrecke“ (*Oedipoda caerulea*).

3 Fazit Artenschutzprüfung/ Zusammenfassung

Anlass:

Eine den Untersuchungsraum betreffende FNP- Änderung sieht die Umwandlung einer größeren Grünfläche (ca. 30 ha) in ein Gewerbegebiet vor. Im Landschaftsplan-Vorentwurf wurde diese Fläche entsprechend nicht in den Geltungsbereich integriert. Es ist zu prüfen, ob die Umwandlung der Grünfläche in Gewerbegebiet artenschutzrechtliche Belange betreffe.

Untersuchungsumfang:

Auf Grund von bestehenden Artnachweisen für die Tiergruppe Vögel und der besonderen Habitateignung für die Kreuzkröte und die Zauneidechse, welche im näheren Umfeld der Planfläche nachgewiesen wurden, erfolgte für diese Tiergruppen eine Geländeerhebung (ASP II). Über Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse lagen bisher keine Datengrundlagen vor. Daher erfolgte eine Geländeerfassung der Fledermausfauna, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können (ASP II).

Für die Haselmaus, weitere im Messtischblatt nachgewiesene Amphibienarten und den Nachtkerzen-Schwärmer erfolgte vorerst eine Potentialanalyse bezüglich der Habitateignung der Planfläche (ASP I).

Betroffene Lebensräume:

- dicht gewachsenes Laubgehölz (Sukzessionsgehölz) aus an trockene Standorte angepassten Laubbäumen (u. a. Sandbirke, Stieleiche, Hunds-Rose, Hainbuche, Traubenkirsche, vereinzelt Kiefer)
- offene Sandflächen
- vegetationsarme Bereiche
- Silbergrasfluren
- Ackerflächen
- Siedlungsbereiche
- Grünland (intensive Mähwiese im Bereich des Flugplatzes, extensive Mähwiese an der Edith-Weyde-Str., Weide südlich der Planfläche)
- Strukturelemente im Bereich des Sukzessionsgehölzes (Fußweg, gut strukturierte Baumhecke, Ackerflächen, extensiver Grünlandstreifen mit einzelnen Gebüsch)

Artenspektrum:

Folgende Datenquellen wurden in die Auswertung einbezogen:

- Befragung Naturschutzstation Leverkusen
- Linfos Landschaftsinformationssammlung
- Biotopkataster/ Naturschutzgebiete
- Erhebungen im Rahmen der Landschaftsplan Neuaufstellung (U. Hauptmann, 2011)

Ausgehend von der Expertenbefragung und Angaben der Naturschutzfachinformationen des Lanuv wurden planungsrelevante Arten, welche in der Umgebung der Planfläche nachgewiesen wurden, zusätzlich zu den in den Messtischblättern 4907/4908 gelisteten Arten in den weiteren Analysen berücksichtigt, für welche die Planfläche eine potentielle Habitateignung besitzt. Dies betrifft 10 Vogelarten (vgl. Kapitel 1.4.6).

Beurteilt wurde die Betroffenheit von insgesamt 74 planungsrelevanten Säugetier-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien und Insektenarten, welche mit der Planfläche in Verbindung gebracht werden konnten. Die theoretische Potentialabschätzung (ASP I) wurde dabei durch Geländeerhebungen untermauert (ASP II) >>> vgl. Untersuchungsumfang.

Wirkfaktoren (vgl. Kap. 1.7):

1. Versiegelung/ Neuerrichtung von baulichen Anlagen
2. Rodung von Gehölzen (Sukzessionsgehölze, jung bis mittelalt, anteilig standortgerecht)
3. Lebensraumverlust
4. Änderung der Nutzungsintensivität
5. baubedingte Störungen

Ausschluss von Artengruppen:

Populationsrelevante Beeinträchtigungen von Brutvögeln, welche ganzjährig an Gewässer angepasst sind, werden ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine Still- bzw. Fließgewässer vorhanden sind.

Brutkolonien von Brutvögeln, welche Bruthöhlen in Steilwänden bauen, sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Populationsrelevante Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen (keine Steilwände vorhanden).

Die im Untersuchungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (trockener Sandboden) werden intensiv bewirtschaftet und sind für den Kiebitz nicht geeignet. Die Art ist sehr standorttreu, in den vergangenen Jahren wurden im Untersuchungsbereich keine Kiebitze beobachtet.

Vogelarten, welche an großflächige Waldgebiete mit Altbaumbestand angepasst sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Die Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebiets ist für den Kleinspecht eher suboptimal, da Weichhölzer, Feuchtwälder, Obstgärten, lichte Wälder oder parkartige Gärten nicht vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

Betroffenheit von Arten und Artengruppen:

Haselmaus:

Im Eingriffsgebiet sind geeignete Strukturen für die Haselmaus vorhanden (z.B. Sukzessionsgehölz), ein Vorkommen ist daher nicht auszuschließen. Bei einer Fällung der vorhandenen Gehölze ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten bzw. Nahrungs- und Überwinterungshabitate der Haselmaus betroffen sind.

Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit möglichst zu vermeiden, sind Rodungs- und Baumfällarbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 LG NW) nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

Fledermäuse:

Durch die Ausweisung der Untersuchungsfläche „Edith-Weyde-Straße“ als Gewerbegebiet gehen mehrere Jagdhabitats für Zwerg-, Fransen- und Große/Kleine Bartfledermaus dauerhaft verloren. Diese sind von hoher Bedeutung insbesondere für Zwergfledermäuse, deren Sommerquartiere den Beobachtungen zufolge in den angrenzenden Siedlungen liegen. Desgleichen gehen bedeutende Jagdhabitats für Große Abendsegler dauerhaft verloren. Diese Art nutzt die Fläche großräumig und ausdauernd zur Nahrungssuche. Bei der Bauaufeldfreimachung kann es zu Störungen und Verlusten von Flugstraßen an der Elisabeth-Langgässer-Straße und entlang der Gehölze/Gärten südwestlich der Elisabeth-Langgässer-Straße und an den Gehölzen im Osten der Fläche kommen.

Baumhöhlen können nicht ausgeschlossen werden. Sollten Baumhöhlen vorhanden sein, ist eine Besiedlung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse (Zwerg-, Fransen-, Große/Kleine Bartfledermaus, Große Abendsegler) grundsätzlich möglich. Bei Bauaufeldfreimachung käme es somit zum dauerhaften Verlust der Quartiere. Zudem kann es bei zeitlich nicht determinierten Abholzungen zu Tötung und Verletzungen von Fledermäusen, z.B. Zwergfledermäusen, kommen. Hierdurch würde ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Durch unsachgemäße Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial kann es zu Störungen jagender Fledermäuse kommen. In den Sommermonaten führt Baulärm und helles Arbeitslicht in den Nachtstunden zu Störungen der nachgewiesenen Zwerg-, Fransen- und Großen/Kleinen Bartfledermaus bei der Insektenjagd.

Fazit: Aus naturschutzfachlicher Sicht und zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Zwerg-, Fransen-, Großen/Kleinen Bartfledermaus und Großen Abendsegler wird eine Ausweisung der Fläche „Edith-Weyde-Straße“ als Landschaftsschutzgebiet befürwortet. Vermeidungsmaßnahmen werden genannt (vgl. Kap. 1.8.3).

Amphibien/Reptilien:

- Es ist zu erwarten, dass bei einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Gewerbegebiet, Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Demnach könnten Zauneidechsen bei der Baustellenfreimachung/Gehölzfällung getötet oder verletzt werden. Zudem wurde nicht abschließend geklärt, ob die lokale Population durch den Verlust von Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird.
- Folgende im Messtischblatt gelisteten oder in benachbarten Schutzgebieten nachgewiesenen Amphibienarten wurden nicht festgestellt:
 - Gelbbauchunke
 - Geburtshelferkröte
 - Kammolch
 - Kleiner Wasserfrosch
 - Laubfrosch
 - Kreuzkröte
- Auf Grund des geringen (jahreszeitlich bedingten) Untersuchungsumfanges sind Landlebensräume innerhalb der Planfläche von folgenden planungsrelevanten Amphibienarten nicht auszuschließen:
 - Kammolch
 - Kreuzkröte

Es ist bei derzeitigem Untersuchungsstand (geeignete Laichgewässer in der näheren Umgebung vorhanden) nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote in Bezug auf überwinterte Kammolche oder Kreuzkröten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden genannt (vgl. Kap. 1.8.4)

Vögel:

- Im Falle des Sperbers, welcher angrenzend an die Planfläche brütet, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen (es liegt keine konkrete Planung vor). Es ist möglich, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchtzeiten so erheblich gestört werden, so

dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Weiterhin ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen (eine konkrete Planung liegt nicht vor).

- Es ist nicht auszuschließen, dass die Feldlerche im Bereich der Planfläche brütet.
- Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling im Bereich der Planfläche brütet.
- Das Plangebiet besitzt als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen eine hohe Relevanz als Nahrungsgebiet für den Steinkauz, welcher im Bereich der potentiellen Brutstandorte in der Rheinaue durch die angrenzenden Siedlungsflächen nur einen schmalen Streifen Grünland als Jagdgebiet nutzen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung populationsrelevante Nahrungsgebiete des Steinkauzes beeinträchtigt werden.
- Auf Grund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Population des Wespenbussards in Leverkusen, sollte die Planfläche als geeignetes Nahrungsgebiet erhalten bleiben, um die lokale Population (BP am Südring 2002) zu stärken. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung kann auf Grund der Datengrundlage (Brut 2012 nicht bestätigt) nicht ausgeschlossen werden.
- Die Planfläche sollte im Hinblick auf ihre Funktion als Biotopverbundfläche im stark besiedelten Raum mit wenig Grünflächenangebot/ Insekten als Nahrungsgrundlage für Schwalben erhalten werden. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung von Schwalbenarten kann auf Grund der Datengrundlage (kein Nachweis von größeren Kolonien in der näheren Umgebung) nicht angenommen werden.
- Die Fläche besitzt im Gesamtkomplex mit angrenzenden Freiräumen (Flughafen, landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Golfplatz, Siedlung) ein sehr hohes Potential als Jagdhabitat für Greife und Eulen (7 z.T. stark gefährdete und lokal seltene Greife und Eulen nutzen den Bereich als Jagdgebiet während der Jungenaufzucht oder als Nahrungsgast während des Vogelzuges). Es ist möglich, dass populationsrelevante Jagdhabitats des Steinkauzes verloren gehen (bei derzeitigem Untersuchungsstand nicht endgültig zu klären).
- Die Fläche besitzt eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.
- die Biodiversität der Brut-, Nahrungsgast- und Zugvogelgemeinschaft wird als hoch bewertet.
- Das Entwicklungspotential der Planfläche für Arten der offenen Feldflur wird grundsätzlich als hoch bewertet, insbesondere auf Grund der Funktion als Trittstein in einer im Umfeld stark überprägten Landschaft.
- In den letzten Jahren hat die Fortschreitung der Sukzession zu einer natürlichen Veränderung der Brut- und Zugvogelgemeinschaft geführt. Während Arten, welche an die Brut und Jagd in Gehölzen angepasst sind, hin- und kamen (z.B. Brut Sperber), konnten typische Pionierarten (z.B. Flussregenpfeifer) nicht mehr nachgewiesen werden.

Insekten: Es werden keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Insektenarten erwartet.

Weitere Erkenntnisse:

Im Planbereich befindet sich eine für diesen Landschaftsraum großflächige Silbergrasflur (ca. 5.500 m², vgl. Plan 1 im Anhang, Abb. 6), welche deutschlandweiten bzw. europaweiten Schutzstatus besitzt.

- FFH- Lebensraumtyp: Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen (Natura 2000-Code 2330)
- § 30 BNatSchG bzw. im § 62 LG NW: Offene Binnendünen ab einer Größe von 500 m²

Die beschriebene Silbergrasflur besitzt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz, da die Zauneidechse nur in diesem Bereich festgestellt wurde und dort optimale Lebensbedingungen vorfindet. Nachgewiesen wurde hier auch die stark gefährdete Heuschreckenart „blauflügelige Ödlandschrecke“ (*Oedipoda caerulea*).

4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Zu erwarten:

- Es ist zu erwarten, dass die Fortpflanzungsstätte des Sperbers (Horst im Bereich des Sukzessionsgehölzes, Kölner Stadtgebiet) durch die Planung beeinträchtigt wird (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (3)). Der Sperber baut in der Regel alljährlich ein neues Nest, die Wiedernutzung von Horsten aus dem Vorjahr kommt jedoch vor, d.h. sein Horst ist ganzjährig geschützt. Die Art weist eine ausgeprägte Brutplatztreue auf, daher ist davon auszugehen, dass sein Revier auch in Zukunft die Planfläche umfasst und der Neststandort auch im Planbereich gewählt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die lokale Population des Sperbers bei Aufgabe des Brutreviers beeinträchtigt wird, da nur ein weiteres Brutpaar in Leverkusen bekannt ist (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG).

- Es ist zu erwarten, dass bei einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Gewerbegebiet, Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1,2,3 BNatSchG bzgl. der Zauneidechse ausgelöst werden. Demnach könnten Zauneidechsen bei der Baufeldfreimachung/Gehölzfällung getötet oder verletzt werden. Zudem wurde (auf Grund des geringen Untersuchungsaufwandes) nicht abschließend geklärt, ob die lokale Population durch den Verlust von Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

Nicht auszuschließen:

- Im Eingriffsgebiet sind geeignete Strukturen für die Haselmaus vorhanden (z.B. Sukzessionsgehölz), ein Vorkommen ist daher nicht auszuschließen. Bei einer Fällung der vorhandenen Gehölze ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten bzw. Nahrungs- und Überwinterungshabitats der Haselmaus betroffen sind (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (3)).
- Es ist bei derzeitigem Untersuchungsstand (geeignete Laichgewässer in der näheren Umgebung vorhanden) nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote in Bezug auf überwinternde Kammolche oder Kreuzkröten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden (z.B. Tötung von überwinternden Tieren, Zerstörung der Ruhestätte).
- Baumhöhlen können nicht ausgeschlossen werden. Sollten Baumhöhlen vorhanden sein, ist eine Besiedlung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse (Zwerg-, Fransen-, Große/Kleine Bartfledermaus, Große Abendsegler) grundsätzlich möglich. Bei Baufeldfreimachung käme es somit zum dauerhaften Verlust der Quartiere. Zudem kann es bei zeitlich nicht determinierten Abholzungen zu Tötung und Verletzungen von Fledermäusen, z.B. Zwergfledermäusen, kommen. Hierdurch würde ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.
- Es ist nicht auszuschließen, dass die Feldlerche oder der Feldsperling im Bereich der Planfläche brüten. Daher ist nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bzgl. dieser Arten ausgelöst werden.
- Das Plangebiet besitzt als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen eine hohe Relevanz als Nahrungsgebiet für den Steinkauz, welcher im Bereich der potentiellen Brutstandorte in der Rheinaue durch die angrenzenden Siedlungsflächen nur einen schmalen Streifen Grünland als Jagdgebiet nutzen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung populationsrelevante Nahrungsgebiete des Steinkauzes beeinträchtigt werden.
- Der Wespenbussard integriert die Planfläche in sein Nahrungsgebiet, bei einer möglichen diesjährigen Brut am Südring sogar in sein Brutrevier. Das Plangebiet besitzt als Lebensraumkomplex zusammen mit den angrenzenden Offenlandbereichen und Gehölzen eine Relevanz als Nahrungsgebiet für den Wespenbussard. Auf Grund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Population des Wespenbussards in Leverkusen, sollte die Planfläche als geeignetes Nahrungsgebiet erhalten bleiben, um die lokale Population (BP am Südring 2002) zu stärken. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung kann auf Grund der Datengrundlage (Brut 2012 nicht bestätigt, aber möglich) nicht ausgeschlossen werden.

>>> für diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit für vertiefende Untersuchungen

Notwendigkeit von Ausnahmeverfahren bei Umsetzung der Planung:

Da noch keine konkrete Planung für den Untersuchungsraum vorliegt, ist bei derzeitigem Planungsstand noch nicht abzuschätzen, ob unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. des Risikomanagements keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Falls Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten durch die Planung zerstört oder beeinträchtigt werden (d.h. mindestens eins der Zugriffsverbote ausgelöst wird), muss im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen ((zwingende) Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum. Daher sollte vor Durchlaufen der Stufe III intensiv geprüft werden, ob sich ein Ausnahmeverfahren aufgrund zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen erübrigen könnte.

5 Literaturverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen, und Pilze Deutschlands

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRABENBAU (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

HAUPT, H. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

HAUPTMANN, U. (2011): Bericht zu faunistischen Untersuchungen in geplanten Naturschutzgebieten in der Stadt Leverkusen: Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse

HAUPTMANN, U. (2012): Bericht zur Untersuchung spezieller Tiergruppen an der Edith-Weyde-Straße in Leverkusen

HÖLLER, M. (2012): Fledermausfachgutachten zum Landschaftsplan-Verfahren (evtl. Ausweisung als Gewerbegebiet) Edith-Weyde-Straße in Leverkusen

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“: (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>). Download 2012

- Listen für Artengruppen nach Messtischblättern, Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW (Stand 2012)
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Stand 2011)
- LINFOS – planungsrelevante Arten

RECK, H (2007): Abstract zum Vortrag von H. Reck im Rahmen des Werkstattgesprächs „Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG“ beim Landesbetrieb Straßen NRW im November 2007: Risikomanagement und Monitoring“, http://www.strassen.nrw.de/_down/artenschutz-2007-05.pdf

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010, http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf (download im April 2011).

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SCHULZE, A. § DINGLER, K.-H.: Die Vogelstimmen Europas, Nordafrikas und Vorderasiens

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., ET AL (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

6 Anhang

- Tabelle 1: Artenauswahl der Messtischblätter 4907 (Leverkusen) und 4908 (Burscheid) mit Angaben zu Vorkommen in ausgewählten Lebensraumtypen, welche durch die Planung betroffen sind
- Plan1: Ergebnisse Amphibien/ Reptilien
- Plan2a: Ergebnisse Avifaun Verhalten/Artenspektrum
- Plan2b: Ergebnisse Avifauna Funddatum/Artenspektrum
- Plan2c: Ergebnisse Avifauna planungsrelevante Arten
- HAUPTMANN, U. (2012): Bericht zur Untersuchung spezieller Tiergruppen an der Edith-Weyde-Straße in Leverkusen
- HÖLLER, M. (2012): Fledermausfachgutachten zum Landschaftsplan-Verfahren (evtl. Ausweisung als Gewerbegebiet) Edith-Weyde-Straße in Leverkusen